Bundesministerium
für Digitales und
Staatsmodernisierung

GIGABIT
FÖRDERUNG

Leitfaden

zur Umsetzung der Richtlinie

„Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) vom 31.03.2023 in der 3. Änderungsfassung vom 31.03.2026

(Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2026)

Version 2.0 vom 01.10.2026

Eine Handreichung des Projektträgers für das Bundesförderprogramm Gigabit
aconium GmbH

Im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Einleitung

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Antragstellung im Bundesförderprogramm Gigabit 2.0 möglichst einfach, verständlich und transparent darzustellen sowie die Antragsteller und Zuwendungsempfänger im Förderverfahren durch erläuternde Hinweise und Verweise zu unterstützen. Dabei ist zu beachten, dass den Inhalten des Leitfadens keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Maßgebend sind stets die Inhalte des Zuwendungsbescheides, der geltenden Gigabit-Richtlinie einschließlich der korrespondierenden Regelungen der Gigabit-Rahmenregelung sowie der Nebenbestimmungen.

Der Aufbau des Leitfadens orientiert sich deshalb am Vorgehen der Antragsteller bzw. späteren Zuwendungsempfänger. Er beginnt mit der Identifizierung des Handlungsbedarfs, reicht über die ersten Schritte im Vorfeld einer Antragstellung sowie den konkreten Maßnahmen im Antragsverfahren bis hin zur Umsetzung des Ausbauprojektes und skizziert dabei die Optionen, die im Rahmen des Bundesförderprogramms möglich sind.

Der Leitfaden wird im Lichte der Praxiserfahrungen mit dem Bundesförderprogramm kontinuierlich weiterentwickelt und durch verlinkte Hinweisblätter zu einzelnen Themen ergänzt. Aus diesem Grund erfolgt die Veröffentlichung als „lebendes“ Dokument im Internet. Stellen Sie daher bitte sicher, dass Sie stets mit der aktuellen Version des Leitfadens arbeiten.

Inhalt

Einleitung ... 2

1 Allgemeine Informationen ... 5
1.1 Start des Förderprogramms und ergänzende Dokumente ... 5
1.2 Projektträger ... 5

2 Antragstellung ... 6

3 Förderung von Beratungsleistungen ... 6
3.1 Antragstellung ... 6
3.2 Inhaltliche Anforderungen ... 7
3.3 Auswahl des Beraters ... 9
3.4 Förderhöhe und Auszahlungsmodalitäten ... 10

4 Vorbereitende Maßnahmen zur Identifikation des privatwirtschaftlichen Ausbaupotenzials ... 11
4.1 Potenzialanalyse. Gigabit-Grundbuch und bundesweite Ausbauprognose ... 12
4.2 Branchendialog ... 12

5 Markterkundungsverfahren ... 13
5.1 Durchführung des Markterkundungsverfahrens ... 13
5.2 Mindestanforderungen an die Meldungen im Markterkundungsverfahren ... 14
5.3 Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens ... 15
5.4 Netzerweiterung in an das Fördergebiet angrenzende Gebiete ... 15

6 Förderfähige Gebiete und Gebietsabgrenzung ... 16
6.1 Grundsätzlich für Förderung in Betracht kommende Gebiete ... 16
6.2 Homes passed ... 16
6.3 Anbindung von Neubaugebieten ... 16
6.4 Gebietsabgrenzung ... 17

7 Infrastrukturprojekte ... 18
7.1 Rolle des Zuwendungsempfängers und des Begünstigten ... 18
7.2 Ablauf des Förderverfahrens ... 19
7.3 Verfahrensschritte in Kurzform: ... 21
7.4 Wirtschaftlichkeitslückenmodell ... 22
7.5 Betreibermodell ... 25
7.6 Veräußerung geförderter Infrastrukturen ... 26
7.7 Lückenschluss-Programm ... 27

8 Reihung der Förderanträge 28
8.1 Grundsätzliches 28
8.2 Förderaufrufe 28

9 Art, Umfang und Höhe der Bundesförderung 29
9.1 Bagatell- und Höchstgrenze 29
9.2 Erträge im Wirtschaftlichkeitslückenmodell 29
9.3 Zuwendungsfähige Kosten im Wirtschaftlichkeitslückenmodell 30
9.4 Zu berücksichtigende Einnahmen im Betreibermodell 32
9.5 Zuwendungsfähige Ausgaben im Betreibermodell 32
9.6 Fördersätze 32
9.7 Fördersätze im Fall interkommunaler Kooperation 33
9.8 Beispielrechnung zur Bestimmung des Fördersatzes 33
9.9 Kofinanzierung / Ergänzende Finanzierung 34
9.10 Änderungen im Projekt (nach Bewilligung in abschließender Höhe) 34
9.11 Berücksichtigung von Spenden 36
9.12 Verwendung von Breitbandportalen 37

10 Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn 38

11 Offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) 39

12 Eigenleistungen der Kommune, Mitverlegung und Mitnutzung 40
12.1 Eigenleistungen der Kommune 40
12.2 Mitverlegung, Mitnutzung und weitere vorbereitende Maßnahmen 40

13 Projektumsetzung 42
13.1 Mittelanforderungen und Auszahlungen 43
13.2 Zwischennachweise 43
13.3 Dokumentations- und Informationspflichten 43
13.4 Verwendungsnachweis 44
13.5 Rückforderungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist 44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispielhafter Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell 25
Abbildung 2: Beispielhafter Verfahrensablauf im Betreibermodell 26

1 Allgemeine Informationen

1.1 Start des Förderprogramms und ergänzende Dokumente

Die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) in der Fassung der 3. Änderung vom 31.03.2026 ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten.

In Ergänzung zu diesem Leitfaden finden Interessenten, Antragsteller und Projektverantwortliche alle im Leitfaden erwähnten Dokumente und Vorlagen auf der Webseite der Gigabitförderung unter https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/.

1.2 Projektträger

Das BMDS hat die aconium GmbH beauftragt, die Breitband- und Gigabitförderprogramme des Bundes als Bewilligungsbehörde (Projektträger) durchzuführen. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Projektträger ist wie folgt erreichbar:

aconium
Projektträger

Im Auftrag des Bundesministeriums
für Digitales und Staatsmodernisierung

Projektträger Gigabitförderung
aconium GmbH

Friedrichstraße 102 | 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 233 249 777
Fax: +49 (0)30 233 249 778
(Montag bis Freitag, 9 bis 17 Uhr)
projekttraeger@aconium.eu
https://www.projekttraeger-breitband.de
https://www.gigabitfoerderung.gov.de

2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über die Onlineplattform vollständig digital. Hierzu wird bei der Registrierung eine digitale Authentifizierung des Antragstellers gefordert. Soweit eine digitale Authentifizierung nicht möglich ist, können die benötigten Unterlagen postalisch eingereicht werden.

Die postalischen Adressdaten hierfür lauten:

aconium GmbH
– Projektträger Gigabit –
Friedrichstraße 102
10117 Berlin

Im Falle der postalischen Antragstellung gilt das Datum des Eingangs der Unterlagen beim Projektträger als Zeitpunkt der Antragstellung.

3 Förderung von Beratungsleistungen

Projektverantwortliche Kommunen können Fördermittel für externe Beratungsleistungen beantragen, wenn sie Unterstützung bei auftretenden Fragestellungen benötigen. Die Förderfähigkeit der Beratungsleistung erstreckt sich auf unterschiedliche Arten von Beratungsleistungen. Die Beratung kann beispielsweise von der Unterstützung bei der Durchführung eines Branchendialogs (Ausloten des privatwirtschaftlichen Ausbaus) bis hin zur Begleitung eines Förderprojektes reichen. Vorbehaltlich der Regelung von Einzelheiten im jeweiligen Förderaufruf gelten für die Beratungsförderung folgende Eckpunkte:

3.1 Antragstellung

Antragsberechtigt ist gemäß Nr. 3.3 i. V. m. Nr. 4.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0 die Gebietskörperschaft, in der das Projektgebiet liegt. Dazu zählen insbesondere Gemeinden bzw. Kommunen, Stadtstaaten sowie rechtlich selbständige Bezirke in Städten, Landkreise, kommunale Zweckverbände und andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder (z. B. Ämter) sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft (vgl. Kapitel 7.1).
Ist die Aufgabe nicht originär dem Antragsteller zugewiesen, ist für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes ein entsprechender Aufgabenübertrag (z. B. in Form einer Kooperations-erklärung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags) nachzuweisen.
Interkommunale Zweckverbände oder interkommunal tätige Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft sind dabei im Sinne der Nr. 3.3 Abs. 4 der Gigabit-Richtlinie 2.0 Landkreisen gleichgestellt.

Die Antragstellung erfolgt über die Onlineplattform und erfordert neben den allgemeinen Angaben zum Antragsteller nur wenige detaillierte Auskünfte.
Wichtig bei der Antragstellung ist, dass vor bzw. bei Antragstellung der Beratervertrag noch nicht abgeschlossen wurde. Nach Nr. 7.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 sind Beratungsleistungen, die bereits vor Bewilligung eines Förderantrags begonnen wurden, nicht förderfähig (zuwendungsrechtliches Verbot vorzeitigen Maßnahmebeginns). Als Maßnahmebeginn ist dabei der Abschluss des Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Berater definiert.

3.2 Inhaltliche Anforderungen

Die Anforderungen an die Beratungsleistungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und den Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Beratung). Die Anforderungen umfassen insbesondere die Auswahl von mindestens einem Musterleistungsbild sowie die Erfüllung der dort enthaltenen Mindestanforderungen.

3.2.1 Durchführung eines Branchendialogs

Für die Fördergegenstände nach Nr. 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 ist vor dem Beginn des Markterkundungsverfahrens ein sog. Branchendialog nach Nr. 5.4 Gigabit-Richtlinie 2.0 durchzuführen. Die geförderten Beratungsleistungen können hierfür herangezogen werden. Nähere Vorgaben und Einzelheiten zur Ausgestaltung und Durchführung finden sich im Leitfaden zur Durchführung des Branchendialogs.

Kosten für Leistungen im Zuge der Durchführung eines Branchendialogs können der Förderung nach Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0 zugeordnet werden. Im Übrigen wird auf den Aufruf zur Beantragung einer Förderung von Beratungsleistung hingewiesen.

3.2.2 Projektbegleitende Beratungsleistung

Für die Beratungsleistungen wurden Musterleistungsbilder veröffentlicht. Darin wird der Umfang förderfähiger Leistungen im Hinblick auf:

- Baubegleitende Maßnahmen,
- Geoinformationsdienstleistungen,
- juristische und technische Begleitung von Auswahlverfahren,
- Machbarkeitsstudien sowie
- übergreifenden Netzstrukturkonzepten für Landkreise

näher dargestellt und definiert. Die Musterleistungsbilder werden Gegenstand der Zuwendungsbescheide zur Förderung von Beratungsleistungen und sind verbindlich zu beachten.

Leistungen in Anlehnung an die HOAI-Leistungsphasen 1 bis 3 sind der Förderung nach Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0 zugeordnet. Im Rahmen der Beratung können auch Fragen zur Ermittlung vorhandener Infrastrukturen und deren Mitnutzung geklärt werden.

Kosten, die bei der Umsetzung in Anlehnung der HOAI-Leistungsphasen 6 und 7 (Vorbereitung und Mitwirkung Vergabe – vorliegend zum Auswahlverfahren zum Betrieb) entstanden sind, können vorbehaltlich ihrer Zuwendungsfähigkeit im Rahmen einer Förderung nach Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0 abgerechnet werden, sofern die entsprechenden Leistungen der Begleitung eines Projekts nach Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 zugeordnet werden können.

Kosten die bei der Umsetzung in Anlehnung der HOAI-Leistungsphase 8 entstanden sind, können vorbehaltlich ihrer Zuwendungsfähigkeit im Rahmen einer Förderung nach Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0 abgerechnet werden, sofern die entsprechenden Leistungen der Begleitung eines Projekts nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 zugeordnet werden können. Diese Leistungen dürfen nur über die Beratungsleistungen nach Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0 abgerechnet werden, sofern sie nicht bereits über die Förderung nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 abgerechnet werden.

Kosten für die Genehmigungsplanung (HOAI-Leistungsphase 4) und der Ausführungsplanung (HOAI-Leistungsphase 5) sind nicht Bestandteil einer Förderung nach Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0. Diese Leistungen können, sofern sie für den Bau bzw. zur Erreichung des Zuwendungszwecks zwingend notwendig sind, als Bestandteil der Investitionskosten eines Projekts nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 förderfähig sein.

Leistungen in Anlehnung an die HOAI-Leistungsphase 9 sind nicht zuwendungsfähig.

Soweit die Arbeiten im Rahmen dieser Förderung nicht rein projektbegleitender Natur sind, sind diese nach wissenschaftlichem Standard durchzuführen. Der Berater hat zu gewährleisten, dass die Leistungen transparent und überprüfbar erbracht werden. Auf vor der individuellen Beratungsleistung existente bzw. bereits gefundene Ergebnisse (insb. technische Daten) ist hinzuweisen. Quellen, Zitate sowie Sekundärliteratur sind stets anzugeben.

Die Beratungsleistungen sind beratungsprojektspezifisch zu erbringen und zu dokumentieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den im Rahmen der Beratung erarbeiteten Ergebnissen sowie an sämtlichen dabei entstehenden Dokumenten vertraglich abzusichern sind. Der Zuwendungsempfänger sollte daher sicherstellen, dass entsprechende Regelungen ausdrücklich im Beratervertrag verankert werden. Dadurch wird gewährleistet, dass er die Arbeitsergebnisse und Dokumente – insbesondere für Folgeprojekte sowie weitere Markterkundungs- oder Auswahlverfahren – uneingeschränkt weiterverwenden kann.

3.2.3 Resilienzbezogene Netzplanung

Im Rahmen projektbegleitender Beratungsleistungen können auch Untersuchungen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der geplanten Gigabitinfrastruktur berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere die Identifikation resilienzrelevanter Netzabschnitte und Anschlusspunkte, die Analyse gemeinsamer Ausfallrisiken, die Prüfung räumlich getrennter Trassenführungen, zusätzlicher passiver Reservekapazitäten sowie technischer Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung oder temporäre Ersatzanbindung.
Resilienzbezogene Planungen sollen grundsätzlich in die ohnehin erforderliche Netzplanung integriert werden. Ziel ist insbesondere, durch frühzeitige Berücksichtigung bei Tiefbau und Dimensionierung spätere, regelmäßig kostenintensivere Nachrüstungen zu vermeiden.

3.3 Auswahl des Beraters

Die Beratungsunternehmen bzw. Berater sind durch ein Auswahlverfahren zu ermitteln und zu beauftragen. Im Rahmen der Auswahl des Beraters ist das jeweils einschlägige nationale Vergaberecht zu beachten (vgl. Nr. 3.3 und 3.4 des Vergabeguides). Die Musterleistungsbilder für Beratungsleistungen (s. vorherigen Abschnitt) sind in den Unterlagen zum Auswahlverfahren zu berücksichtigen, um den Auftragsinhalt konkret bestimmen zu können.

Berater, die im Rahmen des Förderprogramms Leistungen erbringen, haben ihre Unabhängigkeit und Neutralität sowie ihre Fachkunde vor Beginn der Beratungsleistungen gegenüber dem Antragsteller zu versichern (vgl. Nr. 3.3 des Vergabeguides). Die Unabhängigkeit und Neutralität muss in institutioneller, fachlicher, (arbeits-)rechtlicher und auch zeitlicher Hinsicht gewährleistet sein. Die Qualifikation der Berater ist außerdem anhand einer Auflistung einschlägiger Referenzen oder anhand von Schulungsnachweisen auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts oder zu Grundlagen des Breitbandausbaus

zu belegen. Die Unabhängigkeit und Neutralität sowie die fachliche Qualifikation sind personengebunden nachzuweisen, d. h. alle in die Beratungsleistung involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsunternehmens haben die entsprechenden Erklärungen bzw. Nachweise dem Projektträger vorzulegen.

Zu beiden Anforderungen stehen auf der Onlineplattform entsprechende, unverändert zu verwendende Formulare zum Download bereit. Die Berater erhalten die Möglichkeit über eine Registrierung in der Beraterdatenbank des Projektträgers die Nachweise zu erbringen. Werden die Nachweise nicht oder unvollständig erbracht, ist eine Auszahlung der Zuwendung ausgeschlossen.

3.4 Förderhöhe und Auszahlungsmodalitäten

Gefördert werden 100 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für Beratungsleistungen bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 Euro je Gemeinde. Abweichend hiervon können Landkreise sowie kreisfreie Großstädte bzw. Stadtkreise (z.B. in Baden-Württemberg) mit mehr als 100.000 Einwohnern und bei gemeindeübergreifenden Projekten die entsprechenden Zweckverbände, sonstigen kommunalen Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder (z.B. Ämter), Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft oder vergleichbare Zusammenschlüsse etc. (nachfolgend: „Landkreisprojekte“) Beratungsleistungen bis zu einer Höchstgrenze von 200.000 Euro pro Projekt beantragen. Sollte ein Landkreis für eine oder mehrere Gemeinden einen Antrag auf Förderung von Beratungsleistungen stellen, so ergibt sich die Förderhöhe aus der Anzahl der im Landkreisprojekt einbezogenen Gemeinden. Wird der Landkreis im Auftrag einer Gemeinde aktiv, so kann er Fördermittel für Beratungsleistungen i. H. v. maximal 50.000 Euro beantragen. Bei zwei, drei und vier Gemeinden erhöht sich dieser Betrag jeweils um max. 50.000 Euro bis zur Förderhöchstgrenze von max. 200.000 Euro. Sind fünf oder mehr Gemeinden von dem Landkreisprojekt umfasst, so folgt daraus keine weitere Erhöhung des maximalen Fördermittelbetrages von 200.000 Euro.

Für Landkreisprojekte ohne unmittelbaren Bezug zu einem Infrastrukturprojekt nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 mit signifikantem Mehrwert kann einmalig eine Förderung von Beratungsleistungen bis zu einer Höchstgrenze von 200.000 Euro beantragt werden. Ein signifikanter Mehrwert liegt vor, wenn sich durch die Betrachtung einer größeren Gebietskulisse und/oder die gemeinde- oder projektübergreifende Bündelung gleichartiger Beratungstätigkeiten Synergien ergeben. Auch kann sich ein signifikanter Mehrwert für Kommunen aus der Übernahme der Ansätze und Weiterentwicklung der in der Kommune zu planenden Netzstrukturen vor dem Hintergrund einer schlüssigen Gesamtplanung auf Kreisebene ergeben.

Wichtig ist, dass es nicht zu einer „Überförderung“ kommt, also nicht mehr Mittel angefordert werden, als tatsächlich für Beratungsleistungen ausgegeben wurden. Gemäß Nr. 6 ANBest-Gk bzw. Nr. 6 ANBest-P ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen. Beratungsleistungen können nur einmalig gewährt werden. Dies bedeutet konkret:

- dass eine Gemeinde nur einmal antragsberechtigt ist, auch wenn sie im Rahmen der Gigabit-

- Richtlinie 2.0 mehrere Projekte durchführen sollte,
- dass eine Doppelförderung im Zusammenhang mit anderen Fördermaßnahmen ausgeschlossen ist,
- dass im Falle einer landkreisweiten bzw. gemeindeübergreifenden Ausbauplanung automatisch alle Kommunen für Beratungsleistungen gesperrt sind, die von den Ausbauvorhaben umfasst sind (und umgekehrt).

Die vorstehend dargestellte Einmaligkeit der Förderung bezieht sich auf die einmalige Bewilligung einer Fördersumme als Höchstbetrag. Es ist deshalb möglich, im Falle der Nicht-Ausschöpfung des Höchstbetrages durch eine Anschlusszuwendung weitere Mittel bis zur tatsächlichen Ausschöpfung des Höchstbetrages von 50.000 Euro pro Gemeinde bzw. 200.000 Euro pro Landkreis- bzw. kreisfreiem Großstadtprojekt zu gewähren. Voraussetzung für einen Anschluss-Zuwendungsbescheid für Beratungsleistungen ist, dass für den „Erstbescheid“ bzw. vorhergehenden Zuwendungsbescheid für Beratungsleistungen eine Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt und ein Feststellungsbescheid erlassen sowie bestandskräftig wurde. Im Anschluss hieran ist ein neuer Antrag zur Ausschöpfung des vorgenannten Höchstbetrages (Restbetrages) erforderlich. Dies ist beispielsweise möglich, wenn die Kommune zunächst einen Branchendialog durchführen will und ggf. erst später ein Förderprojekt anstrebt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gem. Nr. 1.1 und 1.2 BNBest-Beratung grundsätzlich in einer Summe nach Vorlage und Prüfung entsprechend des Ergebnisses des Verwendungsnachweises. Bis zu diesem Zeitpunkt tritt der Zuwendungsempfänger in Vorleistung (Erstattungsprinzip). Im Rahmen von Beratungsleistungen nach Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0 können alternativ sukzessive Teilauszahlungen bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises vorgenommen werden. Zur Verwaltungsvereinfachung ist eine Teilauszahlung ab einen Mindestbetrag in Höhe von 7.500,00 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Vor Auszahlung der Mittel wird geprüft, ob die im Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen enthaltenen Anforderungen an die Beratungsleistungen eingehalten und die übernommenen Pflichten erfüllt worden sind. Für die jeweilige Auszahlung der Fördermittel sind alle Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie eine Dokumentation der abgeschlossenen (Teil-)Leistungen vorzulegen.

4 Vorbereitende Maßnahmen zur Identifikation des privatwirtschaftlichen Ausbaupotenzials

Der Glasfaserausbau wird zum überwiegenden Anteil durch privatwirtschaftlichen Ausbau erfolgen. Um vorzeitig überblicken zu können, wo privatwirtschaftlicher Ausbau stattfinden kann, hat das BMDS eine

Potenzialanalyse beauftragt, die allen Beteiligten eine Einschätzung über die privatwirtschaftlichen Ausbaupotenziale in den einzelnen Regionen gibt. Gemeinsam mit den Informationen des Gigabit-Grundbuchs soll die Potenzialanalyse der Ausgangspunkt für die kommunale Befassung mit der Gigabit-Erschließung sein. Auf dieser Grundlage werden Branchendialoge durchgeführt, in denen die tatsächlich zu erwartenden privatwirtschaftlichen Ausbauaktivitäten im Austausch mit den einzelnen Telekommunikationsunternehmen konkretisiert werden können.

4.1 Potenzialanalyse. Gigabit-Grundbuch und bundesweite Ausbauprognose

Die bundesweite Potenzialanalyse dient als Indikator für die privatwirtschaftliche Erschließbarkeit mit Glasfasernetzen. Die Potenzialanalyse soll damit u. a. den Antragstellern schon bei der Planung und Vorbereitung des kommunalen Branchendialogs und eines im Bedarfsfall sich daran anschließenden Markterkundungsverfahrens eine bessere Einschätzung der privatwirtschaftlichen Ausbaumöglichkeiten verschaffen.

Weitere Informationen zur Potenzialanalyse zum Glasfaserausbau stellt das BMDS auf seiner Website zur Verfügung.

Das Gigabit-Grundbuch der Bundesnetzagentur ist das zentrale Zugangsportal für die Bereitstellung relevanter Informationen zur Planung des Infrastrukturausbaus sowie zum aktuellen und künftigen Grad der Versorgung im Bereich der Telekommunikation. Das Gigabit-Grundbuch bündelt als Digitalregister die bestehenden Geoinformationssysteme in einem Portalauftritt. Damit liegen Daten, Karten und weiterführendes Informationsmaterial zu digitalen Infrastrukturen für alle Nutzerinnen und Nutzer zentral an einem Ort vor. Weitere Informationen stellt das Gigabit-Grundbuch zur Verfügung.

Die bundesweite Ausbauprognose des BMDS basiert auf den jährlichen Meldungen der Telekommunikationsbranche und wird Bund, Ländern sowie Kommunen zukünftig in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Sie dient als strategische Grundlage für die Bewertung des geplanten privatwirtschaftlichen Ausbaus und unterstützt Bund und Länder bei der zielgerichteten Steuerung künftiger Fördermaßnahmen, um Haushaltsmittel effizient einzusetzen. Sie dient darüber hinaus der frühzeitigen Information der kommunalen Ebene, um die Planbarkeit von Genehmigungsprozessen zu verbessern und um die Kommunikation mit den jeweiligen Telekommunikationsunternehmen zu vereinfachen. Auf Grundlage der Ausbauprognose können die Kommunen die Erforderlichkeit etwaiger Markterkundungsverfahren und Förderanträge frühzeitig und zielgerichtet bewerten.

4.2 Branchendialog

Im Hinblick auf eine Förderung nach Nr. 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 ist zur Sicherstellung des Vorrangs privatwirtschaftlichen Ausbaus gemäß Nr. 5.4 der Gigabit-Richtlinie 2.0 verpflichtend vor dem

Beginn des Markterkundungsverfahrens ein Branchendialog durchzuführen. Beratungsmaßnahmen zur Durchführung eines Branchendialogs können nach Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als Beratungsleistungen gefördert werden (vgl. Kapitel 3.2.1).

Ziel des Branchendialogs ist es, einen Austausch zwischen der Gebietskörperschaft und den vor Ort tätigen Telekommunikationsunternehmen zu eröffnen bzw. zu intensivieren. Mit „Dialog“ ist daher nicht ein einzelner Termin mit allen Telekommunikationsunternehmen zu verstehen, sondern der Aufbau von Gesprächsprozessen in Einzelgesprächen mit den Unternehmen.

Nähere Vorgaben und Einzelheiten zur Ausgestaltung und Durchführung finden sich im Leitfaden zur Durchführung des Branchendialogs.

Ebenfalls anerkannt wird, wenn die privatwirtschaftlichen Ausbaumöglichkeiten nicht auf Ebene einer einzelnen Gemeinde, sondern beispielsweise in einem landkreisweiten Rahmen ausgelotet werden.

5 Markterkundungsverfahren

Zur Sicherstellung des Vorranges des privatwirtschaftlichen Telekommunikationsausbaus hat der (potentielle) Antragsteller gemäß Nr. 5.5 bis 5.8 Gigabit-Richtlinie 2.0 vor dem Antrag auf Erlass des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe für Fördergegenstände nach Nr. 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 ein Markterkundungsverfahren durchzuführen.

Im Markterkundungsverfahren wird sowohl ermittelt, über welche Ist-Versorgung das jeweilige Gebiet verfügt, als auch welche Teile des Gebietes, für das eine Förderung angestrebt wird, voraussichtlich in den nächsten Jahren durch den privaten Markt mit gigabitfähigem Internet versorgt oder binnen eines Jahres aufgerüstet werden. Erläuterungen können dem „Hinweisblatt für Markterkundungsverfahren“ entnommen werden.

5.1 Durchführung des Markterkundungsverfahrens

Für die Durchführung des Markterkundungsverfahrens steht ein digitales Verfahren mit entsprechenden Daten bzw. ein Adressdatenset (inkl. einer vorläufigen, nicht bindenden Einschätzung der jeweiligen Versorgungslage) auf der Onlineplattform zur Verfügung. Es wird empfohlen, auf diese, auf den amtlichen Adressdaten basierende, Datengrundlage aufzusetzen. Die Datenbasis kann sodann mit regionalen Erkenntnissen weiterentwickelt werden. Auf der Onlineplattform veröffentlicht die Gebietskörperschaft dieses Projektgebiet geografisch als beabsichtigtes Erschließungsvorhaben mit einer Beschreibung der darin vorhandenen Breitbandversorgung. Die Gebietskörperschaft fordert alle Telekommunikationsunternehmen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zur Stellungnahme auf. Sofern im Einzelfall erforderlich, bspw. bei komplexen örtlichen Lagen und/oder großen Abfragegebieten, kann

und soll seitens der Gebietskörperschaft ein entsprechend längerer Zeitraum zur Stellungnahme durch die Telekommunikationsunternehmen eingeräumt werden.

Das Markterkundungsverfahren muss sich entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission auf einen Abfragezeitraum (relevanten Zeithorizont) beziehen. Diesen bestimmt der potenzielle Antragsteller eigenverantwortlich. Der relevante Zeithorizont beginnt mit dem Markterkundungsverfahren, umfasst Antrags- und Auswahlverfahren sowie Planung und Ausbau der Infrastruktur und endet mit der voraussichtlichen Inbetriebnahme; er muss mindestens drei und darf höchstens sieben Jahre betragen. Wird das Förderprojekt nicht innerhalb des relevanten Zeithorizonts in Betrieb genommen, ist ein erneutes Markterkundungsverfahren durchzuführen. Ausführliche Hinweise dazu, einschließlich der Angabe von Richtwerten für die Dauer der verschiedenen Verfahrensabschnitte, bieten die Hinweise zur Festlegung des Abfragezeitraums im Rahmen des Markterkundungsverfahrens.

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen sollen die Telekommunikationsunternehmen für das der Anfrage zugrundeliegende Gebiet die vorhandenen Up- und Download-Geschwindigkeiten, ihre aktuelle Infrastruktur sowie ihre diesbezüglichen Ausbaupläne im relevanten Zeithorizont angeben. Die Pläne können sich dabei auf das gesamte abgefragte Gebiet oder nur auf Teile davon beziehen. Auch der Aufbau eines gigabitfähigen Netzes durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen ist relevant.

5.2 Mindestanforderungen an die Meldungen im Markterkundungsverfahren

Telekommunikationsunternehmen haben bereits bei der Meldung im Markterkundungsverfahren diverse Nachweise vorzulegen, um ihre Ausbauplanung zu plausibilisieren. Der Umfang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus ist kartografisch und adressgenau darzustellen. Darüber hinaus kann die Gebietskörperschaft unter Verwendung der „Muster Eigenerklärung Markterkundungsverfahren“ weitere Nachweise, wie z. B. einen ausführlichen Zeit- und Meilensteinplan für den gesamten Netzausbau verlangen. Dieser Plan kann bis zur effektiven Inbetriebnahme bzw. bis zum Ablauf des relevanten Zeithorizonts reichen. Ferner kann die Gebietskörperschaft innerhalb von vier Monaten einen glaubhaften, die Aufrüstungs-bzw. Ausbauzusage belegenden Geschäftsplan sowie weitere Finanzunterlagen, wie Bankdarlehensverträge verlangen.

Gehen verbindliche Ausbaumeldungen ein, erkennt die Gebietskörperschaft diese im gemeldeten Umfang für das in der Markterkundung abgefragte Projektgebiet nach Prüfung an. Teile des im Markterkundungsverfahren ausgewiesenen Gebiets gelten somit als versorgt und sind nicht Bestandteil eines Förderantrags. Dies entspricht dem Grundsatz, den Ausbau vorrangig privatwirtschaftlich durch den Markt sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum zu beschränken. Sollten Telekommunikationsunternehmen die vereinbarten Meilensteine bzw. einen Meilenstein – nach vorheriger Setzung einer Nachfrist durch die Gebietskörperschaft – nicht erreichen, kann unmittelbar eine

Förderung beantragt werden. Das ermöglicht der Gebietskörperschaft die sofortige Durchführung eines Auswahlverfahrens bzw. die Integration der betroffenen Anschlüsse in ein bestehendes Fördergebiet. Ein erneutes Markterkundungsverfahren oder sonstige weitere Maßnahmen sind hierfür nicht erforderlich. Das Vorliegen eines Marktversagens kann in diesem Fall unterstellt werden.

Soweit Telekommunikationsunternehmen die Einreichung der Eigenerklärung und ebenso deren Mindestangaben und Anforderungen unterlassen, kann die Gebietskörperschaft das Vorliegen eines Marktversagens ebenfalls unterstellen, zu dessen Beseitigung sie eine Förderung gemäß der Gigabit-Richtlinie 2.0 beantragen und den Ausbau vornehmen (lassen) kann.

Eine Besonderheit gilt für sog. „erneute“ Markterkundungsverfahren (vgl. Kapitel 5.1): Nach Nr. 6.14 der Gigabit-Richtlinie 2.0 werden verbindliche Ausbaumeldungen der Telekommunikationsunternehmen in einem erneuten Markterkundungsverfahren, das nach Überschreitung des relevanten Zeithorizonts durchgeführt wird, insofern berücksichtigt, als der Projektträger im Einzelfall die Anpassung des Projektgebiets sowie der Fördersumme prüft und ggf. bescheidet.

5.3 Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens

Die Ergebnisse der Markterkundung sind gem. Nr. 5.6 Abs. 2 Gigabit-Richtlinie 2.0 zur Unterrichtung dem Projektträger auf der Onlineplattform zu veröffentlichen. Gemäß Nr. 5.6 Abs. 2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 dürfen die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens bei dem Beginn der Auswahlverfahrens nicht älter als zwölf Monate sein.

Die Ergebnisse der Markterkundung sind bei der abschließenden adressgenauen Abgrenzung des Projektgebiets zu berücksichtigen. Gegebenenfalls muss das Fördergebiet angepasst werden, um einen privatwirtschaftlichen Ausbau während des relevanten Zeithorizonts sachgerecht abzubilden. Sollte im Laufe eines Förderprojektes nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 ein Unternehmen einen Ausbau anmelden oder durchführen, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde, so kann der Projektträger auf Antrag und unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch vergrößerten Wirtschaftlichkeitslücke bzw. der dadurch verminderten Pachteinnahmen erhöhen (Nr. 6.13 Gigabit-Richtlinie 2.0).

5.4 Netzerweiterung in an das Fördergebiet angrenzende Gebiete

Im Markterkundungsverfahren muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das geförderte Netz dafür genutzt werden kann, Gebiete privatwirtschaftlich zu erschließen, die an das Fördergebiet angrenzen (sog. „Netzerweiterungen“, Nr. 5.8 der Gigabit-Richtlinie 2.0). Diese Möglichkeit muss aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Anmeldung, Schutzbedürfnis und Schutzinteresse u.a.) gegenüber dem geförderten Unternehmen beschränkt oder untersagt werden. Nähere Informationen zum

Themenkomplex der Netzerweiterungen sind dem „Informationsblatt zu neuen Regelungen für die Aufrufe 2025 zum Förderprogramm Gigabit 2.0“ vom 23.01.2025 zu entnehmen. Die entsprechenden Hinweise gelten sinngemäß auch für die Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2026.

6 Förderfähige Gebiete und Gebietsabgrenzung

6.1 Grundsätzlich für Förderung in Betracht kommende Gebiete

Eine Förderung kann nur in sog. Weißen und Grauen Flecken erfolgen. Nicht förderfähig ist der Netzausbau in Gebieten, in denen bereits zwei Netze vorhanden sind, die jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stellen oder voraussichtlich zur Verfügung stellen werden, sogenannte Schwarze Flecken. Es wird auf die Regelungen in den Nr. 1.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 verwiesen.
Eine Förderung ist unabhängig vom Endnutzer der jeweiligen Adresse möglich. Die sogenannten sozioökonomischen Treiber sind damit weiterhin ausdrücklich förderfähig. Förderfähig ist der Netzausbau in Gebieten, in denen noch kein Netz vorhanden ist, das jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 300 Mbit/s im Download und mindestens 150 Mbit/s im Upload zur Verfügung stellt und voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stellen wird.

6.2 Homes passed

Gemäß Nr. 1.2 Abs. 3 der Gigabit-Richtlinie 2.0 ist „eine Förderung ... ausgeschlossen, soweit ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch fehlt (homes passed)“. Zur Begriffsbestimmung von „homes passed“ steht ein eigenes Hinweisblatt zur Verfügung.

6.3 Anbindung von Neubaugebieten

Die Erschließung von Neubaugebieten kann gemäß Nr. 5.12 der Gigabit-Richtlinie 2.0 im Rahmen eines Förderantrags nach Nr. 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 erfolgen. Förderfähig sind Ausgaben, die der Verlegung von Telekommunikationslinien in Neubaugebieten dienen und die mit dem Anschluss des Neubaugebiets an ein vorgelagertes Netz im Zusammenhang stehen, wie bspw. Planungen für die Errichtung des Telekommunikationsnetzes, Aufgrabungen zum Anschluss des Neubaugebietes an das bestehende Telekommunikationsnetz sowie die hierzu erforderliche Infrastruktur und deren Verlegung. Auch die Legung und Errichtung von Hausanschlüssen ist grundsätzlich förderfähig.

In Neubaugebieten gilt die Verpflichtung zur bedarfsunabhängigen Mitverlegung (§ 146 Abs. 2 Satz 2 TKG). Mithin ist die Verlegung geeigneter Leerrohrinfrastrukturen durch die Gebietskörperschaft sicherzustellen.

Verlegung und Kostentragung können sowohl von einem Telekommunikationsunternehmen als auch dem Träger der Erschließungslast übernommen werden. § 146 Absatz 2 Satz 2 TKG steht einer Förderung der Mitverlegung von Leerrohren nicht entgegen.

6.4 Gebietsabgrenzung

6.4.1 Förderfähige Adressen auf der Onlineplattform

Der Projektträger stellt im Antragsbereich der Onlineplattform eine Vorauswahl der förderfähigen Adressen zur Verfügung. , die vom potentieller Antragsteller genutzt und auf Basis weiterer Erkenntnisse angepasst werden kann. Die Vorauswahl kann für das Antragsverfahren nach sorgfältiger Prüfung durch den potentiellen Antragsteller übernommen werden; Korrekturen sind möglich. Die im Rahmen des Markterkundungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind dem Gebietsplan zugrunde zu legen, soweit diese nach Maßgabe der Ausführungen im „Hinweisblatt für Markterkundungsverfahren“ zu berücksichtigen sind.

6.4.2 Ganzheitlicher Ausbau

Die Gebiete, in denen ein geförderter Ausbau stattfinden soll, müssen – vorbehaltlich der Regelung in Nr. 5.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 – nicht zwingend geografisch miteinander zusammenhängen. Vielmehr können auch mehrere geografisch voneinander getrennte Gebiete für ein gefördertes Projekt zusammengefasst werden. Es sollten möglichst große Gebiete erschlossen werden, um den Ausbau effizienter und attraktiver zu gestalten. Einzelanschlüsse von Schulen und Krankenhäusern sind grundsätzlich möglich. Es sollte jedoch aufgrund der hohen Ineffizienz dieser Einzelanschlüsse davon abgesehen werden.

Es ist darauf zu achten, dass alle förderfähigen Adressen des Gebietes in der betroffenen Gemeinde oder abgrenzbare Verwaltungsbezirke bzw. Ortsteile erfasst werden. Ausnahmen davon gelten entsprechend Nr. 5.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 nur für plausible und nachvollziehbare Ergebnisse aus dem Branchendialog sowie für bestimmte Einzelfälle. Die Beurteilung des Einzelfalls liegt im Ermessen des Projektträgers und kann nur auf Antrag genehmigt werden. Ausnahmen müssen durch eine Unverhältnismäßigkeit im Hinblick auf das mit dem Förderprogramm verfolgte Ziel begründet werden. Dabei stellen hohe Kosten für die Anbindung eines Anschlusses allein noch keine Unverhältnismäßigkeit dar. Es ist stets auch ein Anschluss über alternative Netztechnologien und der Einsatz alternativer Verlegemethoden (Trenching, Nutzung oder Bau oberirdischer Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren usw.) zu prüfen (vgl. Nr. 6.5 Gigabit-Richtlinie 2.0).

Nicht dauerhaft bewohnte Gebäude wie Ferienhäuser, Lauben etc. in Kleingärten sind grds. ebenfalls förderfähig. Dazu ist das auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellte „Hinweisblatt zur Förderfähigkeit von nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden“ vom 10.01.2025 zu berücksichtigen. Die entsprechenden Hinweise gelten sinngemäß auch für die Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2026.

Treten Landkreise in Folge eines Aufgabenübertrages der Gemeinden als Antragsteller auf, kann sich der Antrag auf alle Teilnehmer eines Gemeindegebiets bzw. eines abgrenzbaren Ortsteils innerhalb des Landkreises beschränken (Nr. 5.2 Abs. 2 der Gigabit-Richtlinie 2.0).

7 Infrastrukturprojekte

7.1 Rolle des Zuwendungsempfängers und des Begünstigten

Das Förderprogramm richtet sich an Gebietskörperschaften, insbesondere an Gemeinden bzw. Kommunen, Stadtstaaten sowie rechtlich selbständige Bezirke in Städten und an Landkreise. Nach Nr. 4.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0 können indes auch kommunale Zweckverbände und andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder (z.B. Ämter) sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft als Antragsteller eingesetzt werden. Dies ändert nichts daran, dass die originäre Zuständigkeit und Gesamtverantwortung bei den jeweiligen Gebietskörperschaften verbleibt. Sie haften für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

Die Antragsteller initiieren die Ausbauprojekte, stellen die Anträge im Förderverfahren, führen Auswahlverfahren durch und koordinieren die Projekte vor Ort. Zudem leiten sie die zugewendeten Mittel zu 100 Prozent an die Begünstigten weiter, die sie im Wege eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens ermitteln (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) bzw. verwenden die Mittel ausschließlich für die Errichtung der geförderten passiven Infrastruktur, die sie dann in Form einer Sachbeihilfe dem im Wege eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens ermittelten Netzbetreiber als Begünstigtem gegen Entgelt zur Verfügung stellen (Betreibermodell).

Im Falle der Übernahme der Aufgaben durch einen Landkreis oder einen interkommunalen Verbund etc. übertragen die Kommunen die Aufgaben nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts an die jeweilige Organisation. Dieser Aufgabenübertrag muss schriftlich erfolgen und ist z.B. über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Satzungen, Zweckvereinbarungen oder eine schriftliche Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachzuweisen.

Haben Kommunen ihre diesbezüglichen Aufgaben auf Unternehmen (Zweckgesellschaften) übertragen, können auch diese Zuwendungsempfänger werden. Als Grundsatz gilt, dass sich diese Gesellschaften zu 100 Prozent in öffentlicher Trägerschaft befinden und ein wirksamer Aufgabenübertrag vorliegt. In begründeten Einzelfällen kann zur Absicherung von Rückforderungs- und Erstattungsansprüchen des Projektträgers eine Patronats- und Bürgschaftserklärung verlangt werden.

Als Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts kommen nur privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze in Betracht. Diese müssen in einem offenen und transparenten Auswahlverfahren ermittelt werden und führen den Ausbau und den Betrieb entweder selbst durch (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) oder bekommen die von der Gebietskörperschaft errichtete passive Infrastruktur entgeltlich in Form der Sachbeihilfe als Pächter zum Netzbetrieb zur Verfügung gestellt (Betreibermodell). Darüber hinaus erhalten sie zusätzlich die Möglichkeit, Tiefbauleistungen durch die Gebietskörperschaft sowohl mit als auch ohne Verlegung von Leerrohren in Anspruch zu nehmen. Privatwirtschaftliche Betreiber, die allein auf die Bereitstellung und Vermarktung von Telekommunikationsvorleistungsprodukten abstellen, können ebenfalls Begünstigte sein. Bei der Definition privatwirtschaftlicher Unternehmen kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Entscheidend ist, dass das Unternehmen keine wettbewerbsverzerrenden Sondervorteile aufweist. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, an denen Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

7.2 Ablauf des Förderverfahrens

Das Förderverfahren ist zweistufig aufgebaut. Der Projektträger entscheidet über die Zuwendung nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Es erfolgt zunächst ein Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe und zu einem späteren Zeitpunkt der Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung.

Im Rahmen der Antragstellung zur Bundesförderung wird im Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe die Förderfähigkeit des Vorhabens dem Grunde nach festgestellt und eine Schätzung des voraussichtlichen Förderbedarfs im Assistenzsystem der Onlineplattform vorgenommen.

Für eine Förderung nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 ist ein Branchendialog entsprechend Nr. 5.4 der Gigabit-Richtlinie 2.0 (vgl. Kapitel 4.2) sowie ein Markterkundungsverfahren entsprechend Nr. 5.5 bis 5.8 der Gigabit-Richtlinie 2.0 (vgl. Kapitel 5) durchzuführen und in dem Antrag auf Bewilligung in vorläufiger Höhe zu berücksichtigen.

Gemäß Bundeshaushaltsordnung ist die Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln nur vor Maßnahmebeginn zulässig. Eine Förderung im Rahmen des Bundesförderprogramms ist daher grundsätzlich nicht (mehr) möglich, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde (vgl. Kapitel 7.3.1 und 7.4.1). Im Rahmen der Antragstellung kann jedoch gleichzeitig eine Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt und dies vom Projektträger im Einzelfall genehmigt werden (vgl. Kapitel 10).

Ist der Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe ergangen, kann der Zuwendungsempfänger das Auswahlverfahren (vgl. Kapitel 7.4.2 und 7.5.2) durchführen. Nach der Erteilung des Zuschlags bzw. der Zuschläge im/in den Auswahlverfahren wird anhand der dann verfügbaren Informationen die abschließende Festsetzung der Fördersumme auf Grundlage des/der wirtschaftlichsten Angebote(s) im Sinne von Nr. 6.10 und Fn. 13 der Gigabit-Richtlinie 2.0 in Form des Bescheides über die abschließende

Höhe der Zuwendung beschieden. Nach Nr. 6.10 i. V. m. Fn. 13 der Gigabit-Richtlinie 2.0 ist derjenige Bieter auszuwählen, der das wirtschaftlich günstigste Angebot für die jeweilige Förderart abgegeben hat bzw. bei ansonsten vergleichbaren Konditionen den höchsten Betrag für die Nutzung der passiven Infrastrukturen der öffentlichen Hand zu zahlen bereit ist.

Bei der Durchführung des/der Auswahlverfahren(s) sind die Vorgaben gemäß Nr. 5.11 sowie Nr. 6.10 der Gigabit-Richtlinie 2.0 zu berücksichtigen. Der Zuwendungsempfänger muss die zu vergebenden Leistungen in einem transparenten, wirtschaftlichen und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren vergeben. Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens sind die nach Nr. 5.11 Abs. 2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom Projektträger veröffentlichten Vorgaben zu beachten. Zur Unterstützung und Hilfestellung der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung von Auswahlverfahren wird ein Vergabeguide sowie eine Anlage zum Vergabeguide mit Musterdokumenten bereitgestellt.

Reichen im Rahmen der Betreiberauswahl weniger als drei Bieter ein finales Angebot ein, sind die vorgelegten Angebote gemäß Nr. 6.10 der Gigabit-Richtlinie 2.0 durch einen unabhängigen Prüfer auf Plausibilität hin zu prüfen. Grund dafür ist, dass bei Vorliegen von weniger als drei Angeboten Zweifel bestehen, ob der Grundsatz des freien Wettbewerbs gewahrt wurde. Die Unabhängigkeit des Prüfers ist auf Verlangen des Projektträgers nachzuweisen. Auf Grundlage der Prüfung ist eine angemessene Fördersumme festzusetzen, die sich an dem Förderbedarf vergleichbarer Infrastrukturmaßnahmen orientiert. Wegen der beabsichtigten Beschleunigung im Rahmen des Lückenschluss-Programms übernimmt der Projektträger die Plausibilitätsprüfung, sodass die Kommune hierfür keinen Prüfer beauftragen muss.

Hinsichtlich der technischen Anforderungen an das aufzubauende Netz wird insbesondere auf das Dokument „Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Version 5.0.2) vom 02.08.2024“ hingewiesen.

Die Auswahlverfahren sind auf der Onlineplattform zu veröffentlichen. Es ist zu beachten, dass die Veröffentlichung auf der Onlineplattform nicht von den vergaberechtlichen Vorgaben zur Veröffentlichung von Auswahlverfahren befreit.1 Die Ergebnisse des/der Auswahlverfahren/s sind dem Projektträger unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags mitzuteilen.
Die Summe aus dem Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe ist eine Schätzung der Onlineplattform, die vom Antragsteller mittels Anpassung etwa der Zahl der förderfähigen Adressen angepasst werden kann. Die Zuwendung in abschließender Höhe wird durch das Ergebnis des/der durchgeführten Auswahlverfahren(s) bestimmt und kann sich ggf. infolge der Prüfung des Verwendungsnachweises sowie des Rückforderungsmechanismus (Nr. 8 E der Gigabit-Richtlinie 2.0; § 10-Gigabit – Rahmenregelung vom 01.08.2024) ändern. Die Bundesförderung für Maßnahmen nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 umfasst einen maximalen Bundesanteil von 100 Mio. Euro. Nähere Bestimmungen können im jeweiligen Förderaufruf festgelegt werden.

[1] Dazu zählen z. B. Veröffentlichungen auf TED (Tenders Electronic Daily), eVergabeportalen (z.B. DTVP) oder Ausschreibungsplattformen der Länder.

7.3 Verfahrensschritte in Kurzform:

7.3.1 Verfahrensschritte, Antragstellung

1. Die Veröffentlichung eines Förderaufrufes ist Voraussetzung für alle nachfolgenden Verfahrensschritte.
2. Der Zuwendungsempfänger hat zur Sicherstellung des Vorranges des privatwirtschaftlichen Gigabitausbaus vor Antragstellung einen Branchendialog und ein Markterkundungsverfahren nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 durchzuführen.
3. Der Antragsteller beantragt beim Projektträger die Gewährung einer Förderung für den Gigabitausbau eines Gebietes, das durch eine Karte adressgenau festgelegt wird und durch eine Adressliste substantiiert ist. Darüber hinaus werden die förderfähigen sozioökonomischen Schwerpunkte adressgenau auf der Karte angegeben und als Adressliste vorgelegt.
4. Der Projektträger bescheidet die Förderung und setzt die vorläufige Fördersumme auf Basis der Zahl der förderfähigen Anschlüsse und der dafür kalkulierten Kosten fest.
5. Der Zuwendungsempfänger schreibt das bewilligte Projekt nach Zugang des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe entsprechend Nr. 5.11 der Gigabit-Richtlinie 2.0 aus und beantragt die endgültige Festsetzung der Fördersumme auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots.
6. Die Nachforderung weiterer ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. die Aufklärung des Sachverhaltes durch den Projektträger ist im Rahmen der §§ 24, 26 VwVfG möglich.

7.3.2 Bewilligung

1. Die Bewilligungsentscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Projektträgers entsprechend Nr. 2.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0.
2. Der Projektträger erlässt zunächst den Bescheid, in dem die Förderung dem Grunde nach verbindlich bewilligt und die Fördersumme vorläufig beschieden wird.
3. Der Zuwendungsempfänger hat dem Projektträger das Ergebnis des Auswahlverfahrens unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags mitzuteilen.
4. Die Bewilligung in abschließender Höhe erfolgt nach Durchführung des/der Auswahlverfahren(s) gemäß Nr. 5.11 der Gigabit-Richtlinie 2.0auf Basis des Ergebnisses dieser/dieses Verfahren(s).
5. Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), bei anderen Zuwendungsempfängern die

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie bei allen Zuwendungsempfängern die Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Gigabit bzw. BNBest-Beratung) und die Gigabit-Rahmenregelung.

7.3.3 Auszahlung

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Wege des Anforderungsverfahrens.
2. Dem Zuwendungsempfänger werden die bewilligten Fördermittel entsprechend dem Projektfortschritt auf Anforderung ausgezahlt. Die Nachweise sind spätestens zur abschließenden Verwendungsnachweisprüfung einzureichen. Zur Unterstützung der Erstellung und Vorbereitung des Verwendungsnachweises steht eine „Verwendungsnachweis-Guidance“ zur Verfügung.
3. Einzelheiten werden in den Besonderen Nebenbestimmungen und im Zuwendungsbescheid geregelt. Zur Unterstützung wird zudem auf das „Hinweisblatt Mittelanforderungen für Breitbandausbauprojekte“ vom 03.07.2024 verwiesen.

7.3.4 Zwischen- und Verwendungsnachweise

1. Es gelten die Regeln der Nr. 6 ANBest-Gk/P und 4 BNBest-Gigabit bzw. Nr. 3 BNBest-Beratung.
2. Über die in Nr. 6 ANBest-Gk/P und Nr. 4 BNBest-Gigabit bzw. Nr. 3 BNBest-Beratung zu erfüllenden Pflichten hinaus kann der Projektträger im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere Nachweispflichten bzw. Anforderungen als Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.
3. Diese Nachweise bzw. Mitteilungen sind über die Onlineplattform zu übermitteln.
4. Der Zuwendungsempfänger hat die Dokumentationspflicht gem. § 9 Gigabit-RR zu erfüllen.

7.4 Wirtschaftlichkeitslückenmodell

7.4.1 Maßnahmebeginn Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Der Maßnahmebeginn im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells ist der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Telekommunikationsunternehmen über Netzausbau und Netzbetrieb (Netzbetreiber).

7.4.2 Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Ist das Markterkundungsverfahren abgeschlossen, sind die Ergebnisse im Antrag auf Erlass des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe zu berücksichtigen (siehe auch Hinweisblatt zum Markterkundungsverfahren). Im Anschluss an die Bewilligung dieses Antrags führt der Zuwendungsempfänger auf dieser Grundlage das Auswahlverfahren zum Netzausbau und -betrieb durch (Einleitung des Auswahlverfahrens spätestens 12 Monate nach Ergebnisfeststellung des

Markterkundungsverfahrens). Im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells schreibt die Gebietskörperschaft den Auf-/Ausbau der erforderlichen Infrastruktur und den Netzbetrieb in einem transparenten, wirtschaftlichen und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren aus. Der Infrastrukturausbau und der Netzbetrieb werden hierbei regelmäßig von demselben Unternehmen übernommen. Es sind jedoch auch individuelle Projektgestaltungen möglich (vgl. Kapitel 7.4.3, „Wholesale“). Nach Abschluss des Auswahlverfahrens zeigt der Zuwendungsempfänger das Ergebnis der Auswahl dem Projektträger unverzüglich an. Hierzu übermittelt er folgende Unterlagen und Versicherungen im Rahmen der Antragstellung zur Bewilligung in abschließender Höhe:

- den Ergebnisvermerk zum durchgeführten Auswahlverfahren,
- Versicherungen des Zuwendungsempfängers zum Angebotsinhalt, zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auswahlverfahrens sowie zur Einhaltung der Mindestbestandteile des Betreibervertrags,
- die Erklärung des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen,
- ggf. eine Stellungnahme des externen (Wirtschafts-)Prüfers, sofern bei der Betreiberauswahl weniger als drei finale Angebote vorlagen.

Zu den Spiegelpunkten 2 bis 4 werden auf der Onlineplattform entsprechende Muster bereitgestellt, die von den Zuwendungsempfängern zu verwenden sind.

Auf der Grundlage dieser Informationen wird sodann der Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung durch den Projektträger erlassen. Zwischen dem Erlass des Bescheids über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe und dem Baubeginn dürfen entsprechend der Regelungen in den Zuwendungsbescheiden nicht mehr als 18 Monate liegen.

Für den Vertrag mit dem ausgewählten Telekommunikationsunternehmen ist gemäß Nr. 7.6 der Gigabit-Richtlinie 2.0 der Mustervertrag (hier zur Gigabit-RL 2.0 vom 31.03.2023 in der Fassung der 2. Änderung vom 13.01.2025) zu verwenden. Änderungen von nicht disponibel gestellten Vertragsteilen sind nur auf zu begründenden Antrag hin zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles ein Festhalten an den vorgegebenen Regelungen unzumutbar ist und der Projektträger eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Das geförderte Netz wird im Eigentum des Telekommunikationsunternehmens errichtet. Das Auswahlverfahren hat das Ziel, die wirtschaftlichste Lösung für den Aufbau und den Betrieb zu ermitteln. Die Höhe des geltend gemachten Förderbedarfs, das heißt die Wirtschaftlichkeitslücke, ist ein maßgebliches (jedoch nicht alleiniges) Kriterium bei der Auswahl (vgl. Nr. 4.2 der Anlage des Vergabeguides). Die Wirtschaftlichkeitslücke wird dabei definiert als die Differenz zwischen dem Barwert aller Erträge und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Der Zeitraum ergibt sich durch die in den Zuwendungsbescheiden ausgewiesene Zweckbindungsfrist, welche den Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises festlegt.

7.4.3 Gestaltungsmöglichkeiten der Infrastrukturförderung (sog. Wholesale-Modelle)

Die Förderung im Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0 kann mehrere Formen annehmen. Im klassischen Wirtschaftlichkeitslückenmodell errichtet und betreibt der ausgewählte Netzbetreiber das vollständige Netz (passive und aktive Infrastruktur) und erbringt anschließend mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist auch Endkundendienstleistungen (vertikale Vollintegration).

Mit der Gigabit-Richtlinie 2.0 werden ergänzende Gestaltungsmöglichkeiten ausdrücklich ermöglicht. Danach kann die Förderung auch den Aufbau und Betrieb eines Breitbandnetzes (passive und aktive Infrastruktur) zum Inhalt haben, mit dem der Netzbetreiber (Wholeseller) lediglich Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen (Wholebuyer) bereitstellen will (= Wholesale-Modell). Unter Vorleistungsprodukten wird die Bereitstellung von aktiver und passiver Netzinfrastruktur verstanden, die für die Erbringung von Endkundendienstleistungen genutzt werden (vgl. das Informationspapier „Informationen zu Vorleistungspreisen für geförderte Breitbandnetze der Bundesregierung“). In dieser Konstellation können Infrastrukturen gefördert errichtet werden, die der Netzbetreiber einem anderen Telekommunikationsunternehmen gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber selbst erbringt in diesem Fall keine Endkundendienste. Dieses Geschäftsmodell wird allgemein als „Wholesale-(only)“-Modell bezeichnet (vgl. Nr. 6.1 des Vergabeguides).

Unverändert müssen die Förderbedingungen und Ziele des Bundesförderprogramms eingehalten werden. So muss beispielsweise mindestens für den Zweckbindungszeitraum die effektive Versorgung der geförderten Adressen mit den erforderlichen Endkundendienstleistungen sichergestellt sein und über diesen Zeitraum hinaus der Open Access (offener und diskriminierungsfreier Zugang) allen anfragenden Interessenten zur Verfügung stehen. Als Vertragspartner des Zuwendungsempfängers ist der Wholeseller allein für die Einhaltung der an ihn weitergeleiteten zuwendungsrechtlichen Pflichten gemäß dem Mustervertrag verantwortlich. Er kann sich insoweit nicht auf andere Telekommunikationsunternehmen berufen, die auf Grundlage von Wholesale-Vereinbarungen sein Netz nutzen. Das Verhalten von Dritten, die der Wholeseller zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten beauftragt, wird ihm wie eigenes Verhalten zugerechnet. Die Verwendung des Mustervertrags stellt die entsprechende Verpflichtung und Zurechnung sicher.
Die nachfolgenden Abbildungen zeigen den beispielhaften Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell.

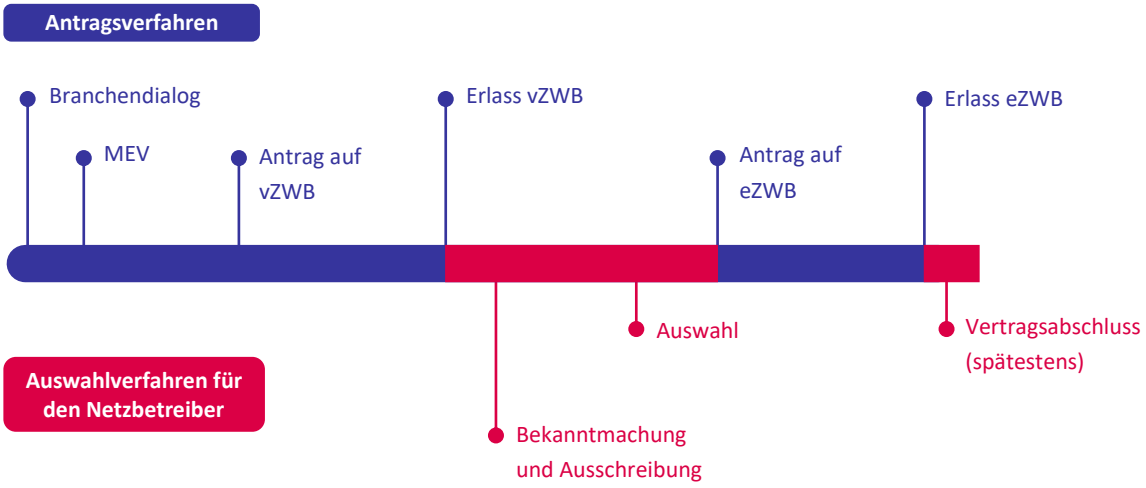


Abbildung 1: Beispielhafter Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell

7.5 Betreibermodell

7.5.1 Maßnahmebeginn im Betreibermodell

Der Maßnahmebeginn im Rahmen des Betreibermodells (bzgl. des Fördergegenstandes nach Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0) ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme. Maßgeblich bei Rahmenverträgen ist der jeweilige Einzelabruf.

7.5.2 Verfahrensablauf im Betreibermodell

Im Rahmen des Betreibermodells werden Bauleistungen für die Errichtung der passiven Infrastruktur und der spätere Netzbetrieb separat ausgeschrieben. Der Zuwendungsempfänger ist in diesen Fällen Bauherr und Eigentümer der zu errichtenden passiven Infrastruktur. Gemäß Fn. 4 der Gigabit-Richtlinie 2.0 zählt unbeschaltete Glasfaser zur passiven Infrastruktur. Durch getrennte Auswahlverfahren wird die Netzneutralität gewährleistet.

Noch vor der Antragstellung ist ein Branchendialog (vgl. Kapitel 4.2) und ein Markterkundungsverfahren (vgl. Kapitel 5) entsprechend Nr. 5.4 bis 5.8 der Gigabit-Richtlinie 2.0 durchzuführen. Anschließend kann ein Antrag auf Erlass des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe beim Projektträger gestellt werden. Die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens sind im Antrag zu berücksichtigen (vgl. Hinweisblatt für Markterkundungsverfahren). Nach Erlass des Bescheids über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe leitet der Zuwendungsempfänger getrennt die Auswahlverfahren für den Netzbetrieb und die Netzerrichtung (ggf. einschließlich der Planung bzw. weitere Auswahlverfahren wie Materiallieferungen, Kabelzug- und Montagearbeiten etc.) ein. Die Auswahlverfahren können parallel durchgeführt werden. Der Netzbetreiber muss jedoch nach Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 vor Beginn der

Baumaßnahme vertraglich feststehen. Für den Vertrag mit dem ausgewählten Telekommunikationsunternehmen als Betreiber ist gemäß Nr. 7.6 der Gigabit-Richtlinie 2.0 der Mustervertrag zu verwenden. Änderungen sind nur auf begründeten Antrag hin und in Einzelfällen zulässig. Das Ergebnis des Markterkundungsverfahrens darf bei Einleitung des ersten Auswahlverfahrens für den Netzbetrieb nicht älter als zwölf Monate sein (vgl. Nr. 5.6 Abs. 2 der Gigabit-Richtlinie 2.0).

Nachfolgend teilt der Zuwendungsempfänger dem Projektträger die Ergebnisse der durchgeführten Auswahlverfahren nach Zuschlagserteilung mit und übermittelt die relevanten Unterlagen und Versicherungen (vgl. Kapitel 7.4.2) im Rahmen der Antragstellung zur abschließenden Bewilligung. Der Bund ist bestrebt, dass geförderte Projekte zeitnah umgesetzt werden. Daher setzt der Projektträger im Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe eine Frist zwischen Bekanntgabe des Bescheids über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe und dem Baubeginn von 18 Monaten fest.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen beispielhaften Verfahrensablauf im Betreibermodell.



Abbildung 2: Beispielhafter Verfahrensablauf im Betreibermodell

7.6 Veräußerung geförderter Infrastrukturen

Im Rahmen der Veräußerung der gefördert errichteten Infrastruktur sind grundsätzlich die EU-beihilfenrechtlichen Verpflichtungen zur Gewährung von offenem und diskriminierungsfreiem Zugang und zum durchgängigen Betrieb der geförderten Infrastruktur zu beachten. Infolge einer Veräußerung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist erzielte Einnahmen sind grundsätzlich als mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen im Sinne von Nr. 1.2 Satz 1 ANBest-Gk/-P zu werten, welche als Deckungsmittel für die mit dem Zuwendungszweck verbundenen Ausgaben einzusetzen sind. Die

Wirtschaftlichkeitslücke bzw. bei Betreibermodellen die Bemessungsgrundlage sinkt demzufolge (bei gleichbleibenden Kosten) ab, vgl. Nr. 2 ANBest-Gk/-P. Das gilt auch für bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufschiebend bedingte Verträge und vergleichbare Vertragskonstruktionen, im Rahmen derer bereits während der Zweckbindungsfrist die konkrete Höhe eines Verkaufspreises fixiert wird (auch, wenn die tatsächliche Zahlung des Kaufpreises erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist erfolgt). Zulässig und grds. nicht zuwendungswirksam wäre hingegen eine während der Zweckbindungsfrist geschlossene vertragliche Vereinbarung im Hinblick auf einen Verkauf des Netzes zu Ablauf der Zweckbindungsfrist zu einem Verkaufspreis, der mit dem Ende der Zweckbindungsfrist bestimmt wird. Zulässig ist auch bereits die vertragliche Festlegung einer Wertermittlungsmethode.

Seitens des Projektträgers sind etwaige Rückforderungs- bzw. Erstattungsansprüche und/oder Zinsansprüche nach § 49a VwVfG zu prüfen.

Ein geplanter Netzverkauf innerhalb der Zweckbindungsfrist ist dem Projektträger stets als wesentliche Änderung des Förderprojekts anzuzeigen. Getroffene Vereinbarungen sind dem Projektträger nebst Darlegung der wesentlichen Änderung (zum Netzverkauf) schriftlich einzureichen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann die Veräußerung der geförderten Infrastruktur – vorbehaltlich u. a. Nr. 7.7 der Gigabit-Richtlinie 2.0– grundsätzlich ohne weitere Absprache mit dem Projektträger erfolgen. Sollte die gefördert errichtete Infrastruktur nach dem Ende der Zweckbindungsfrist stillgelegt werden, ist der Weiterbetrieb gemäß Nr. 7.7 der Gigabit-Richtlinie 2.0 rechtzeitig zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben. Sollte der Zuwendungsempfänger die geförderte Infrastruktur nach Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 binnen 20 Jahren nach Inbetriebnahme veräußern, so hat er den Verkaufserlös anteilig – maximal in der Höhe des vom Bund für den Aufbau der passiven Infrastruktur erhaltenen Betrags – dem Bund zu erstatten.

7.7 Lückenschluss-Programm

Das Lückenschluss-Programm nach Nr. 9 der Gigabit-Richtlinie 2.0 dient der Förderung des Breitbandausbaus in Gebieten, die im Rahmen eines geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Infrastrukturprojekts nicht erschlossen werden bzw. wurden und die aufgrund ihrer geringen Größe (= Lückenschluss-Gebiet) auch nicht als eigenständiges Projekt förderfähig erschlossen werden können. Mit dem Lückenschluss-Programm sollen Synergieeffekte genutzt werden, um den gigabitfähigen Vollausbau zu ergänzen.

Gemäß Nr. 9.c der Gigabit-Richtlinie 2.0 sind zum o.g. Zweck diverse Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten der Bewilligung vorgesehen. Für weitere Informationen stehen FAQ zum Lückenschluss-Programm zur Verfügung.

Näheres regelt der entsprechende Förderaufruf.

8 Reihung der Förderanträge

8.1 Grundsätzliches

Die Steuerung der Förderung ist von dem Grundgedanken getragen, zuerst dort zu fördern, wo der Nachholbedarf am größten ist. Damit soll dem TK-Markt Raum zum privatwirtschaftlichen Ausbau in wirtschaftlich zu erschließenden Gebieten gegeben und so eine Balance zwischen privatwirtschaftlichen und geförderten Ausbau geschaffen sowie im Ergebnis eine effiziente Zielerreichung ermöglicht werden.

Der Förderantrag nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 wird anhand eines bundesweit einheitlichen Kriterienkataloges von dem Projektträger geprüft und entsprechend dem Erfüllungsgrad des jeweiligen Kriteriums bepunktet. Der Kriterienkatalog fokussiert sich auf die Förderung besonders schlecht versorgter Kommunen und auf die Förderung von Restgebieten. Er verwendet dabei die Kriterien Nachholbedarf, Synergienutzung/Schließung verbleibender Versorgungslücken (Restgebiete), digitale Teilhabe im ländlichen Raum und interkommunale Zusammenarbeit. Der Kriterienkatalog ist auf der Internetseite des Projektträgers abrufbar. Neben dem Kriterienkatalog steht ein Punktekompass auf der Onlineplattform zur freiwilligen Prognose über die Erfolgsaussicht des beabsichtigten Infrastrukturantrages bereit. Der Punktekompass dient dem Zweck, um die voraussichtliche Punktezahl eines Förderantrages unter dem aktuellen Aufruf vorab ermitteln zu können und den Antragstellern dadurch mehr Planungssicherheit zu geben. Auf dieser Basis erlangt der potentielle Antragsteller eine erste Einschätzung der Erfolgsaussichten seines Förderantrages. Der Punktekompass gliedert sich in zwei Module: den Punkterechner, der auf Basis der vier Kriterien nach Nr. 5.10 der Gigabit-Richtlinie 2.0 eine Punktzahl für den möglichen Förderantrag errechnet, und die Punkteprognose bzw. den Kompass, die bzw. der die Erfolgsaussichten des möglichen Förderantrags darstellt.

Es gilt zu beachten, dass es sich hierbei um eine unverbindliche Bewertung auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten (Versorgungsdaten des Gigabit-Grundbuchs mit Stand Mitte 2025 und die vorliegenden Informationen zu aktuellen Förderprojekten des Bundes) handelt.

8.2 Förderaufrufe

Das BMDS veröffentlicht Aufrufe zur Einreichung von Förderanträgen. Darin sind besondere Zuwendungsvoraussetzungen und Förderbedingungen formuliert. Die Förderaufrufe sind zeitlich begrenzt. Anträge werden von dem Projektträger im Verhältnis zu anderen aus dem jeweiligen Land bis zum Stichtag/Ende des jeweiligen Aufrufs eingereichten Anträgen anhand der erreichten Punktzahl gereiht und im Rahmen der jeweiligen für den Förderaufruf festgelegten Landesobergrenze bewilligt.

Sofern zwei oder mehr Anträge die gleiche Punktzahl erreichen, erfolgt die Reihung dieser Anträge untereinander anhand der Einwohnerdichte mit Vorrang für das Projekt mit der geringeren Einwohnerdichte der jeweils betreffenden Gebietskörperschaften. Die Ermittlung der Einwohnerdichte bei

interkommunalen Anträgen folgt dabei der für Kriterium 3 vorgesehenen Ermittlungsmethode. Alle Anträge, die nicht mehr im Rahmen der jeweiligen Landesobergrenze bewilligt werden können, werden entsprechend ihrer Punktzahl in eine bundesweite Reihung aufgenommen. Dies gilt auch für solche Anträge, die anteilig die jeweilige Landesobergrenze überschreiten. Diese Anträge werden entsprechend einer bundesweiten Reihung bewilligt, soweit hierfür Mittel beispielsweise wegen Nichtausschöpfung von Landesobergrenzen verfügbar sind.

Anträge aus Stadtstaaten werden gesammelt über alle Stadtstaaten hinweg betrachtet und gereiht. Sie werden wie ein Flächenland behandelt.

Näheres regeln die jeweiligen Förderaufrufe.

9 Art, Umfang und Höhe der Bundesförderung

9.1 Bagatell- und Höchstgrenze

Die Bagatellgrenze für Infrastrukturprojekte ist gemäß Nr. 6.7 der Gigabit-Richtlinie 2.0 grundsätzlich bei 100.000 Euro angesetzt. Dies bedeutet, dass Förderanträge für Infrastrukturmaßnahmen mit einer Fördersumme des Bundes von unter 100.000 Euro unzulässig sind, es sei denn, die Bagatellgrenze wird nur deshalb unterschritten, weil Maßnahmen nach Nr. 6.5 der Gigabit-Richtlinie 2.0 zu einer entsprechenden Kosteneinsparung führen.

Für Beratungsleistungen gilt diese Bagatellgrenze nicht. Hier liegt die Maximalfördersumme für Gemeinden bei 50.000 Euro und für Landkreise bzw. gemeindeübergreifende Projekte bei 200.000 Euro bei einer einmaligen Förderung (vgl. Nr. 6.16 der Gigabit-Richtlinie 2.0).

Die Förderobergrenze für Infrastrukturmaßnahmen in der Bundesförderung ist gemäß Nr. 6.6 der Gigabit-Richtlinie 2.0 bei 100 Mio. Euro (Bundesanteil) pro Vorhaben angesetzt (kann aber im Förderaufruf niedriger angesetzt werden). Die Förderobergrenze limitiert nur die Fördermittel des Bundes, stellt jedoch ausdrücklich keine Begrenzung der gesamten Projektkosten dar.

9.2 Erträge im Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke sieht Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0 vor, dass diese aus der Differenz zwischen dem Barwert aller Erträge und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren zu bilden ist.

Hier ist zu beachten, dass sowohl tatsächlich zahlungswirksame als auch ggf. kalkulatorische Erträge gemeint sind. Letztere finden dann Berücksichtigung, wenn diese aus der Bereitstellung von (Teilen) geförderter Infrastruktur erzielt werden, z. B. wenn andere Unternehmenseinheiten im Rahmen des Projekts errichtete Leerrohre für eigene Zwecke nutzen.

Unter dem Begriff „alle Erträge“ werden Erträge aus dem Geschäft mit Bestandskunden nicht inkludiert. Bestandskunden sind Endverbraucher, die bereits vor dem geförderten Netzausbau Kunde des entsprechenden Telekommunikationsunternehmens waren und die sich trotz der Verfügbarkeit einer höheren Datenrate nach Netzausbau für kein höherwertiges Telekommunikationsprodukt auf Basis der geförderten Infrastrukturen entscheiden. Vor diesem Hintergrund wird die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke wie folgt konkretisiert:

- Alle Erträge durch Neukundenbeziehungen werden vollständig berücksichtigt.
- Alle Erträge durch Upgrade-Maßnahmen (Wechsel von Kunden innerhalb des Zweckbindungszeitraums auf ein durch den geförderten Ausbau ermöglichtes, höherwertiges Produkt) werden ab dem prognostizierten Moment des Wechsels für die Restlaufzeit innerhalb der Zweckbindungsfrist ebenfalls vollständig berücksichtigt.
- Die Erträge durch Bestandskundenbeziehungen werden nicht berücksichtigt.
- Durch die Herausnahme der Bestandskunden bei der Berechnung wird einer Ungleichbehandlung von Netzbetreibern mit Bestandskunden weitestgehend entgegengewirkt. Da Bestandskunden die Möglichkeiten der geförderten Infrastruktur nicht in Anspruch nehmen, steht dieses Vorgehen im Einklang mit der Gigabit-Rahmenregelung.

9.3 Zuwendungsfähige Kosten im Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Die Zuwendung soll eine Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen schließen.

Unter Kosten im Sinne von Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0 sind folgende Positionen zu verstehen, soweit diese jeweils zur Zielerreichung gem. Zuwendungsbescheid erforderlich sind:

- Investitionen für die erstmalige Errichtung des erforderlichen Netzes einschließlich der hierfür erforderlichen aktivierten Eigenleistungen,
- erforderliche Planungsleistungen für die Realisierung des Förderprojekts (vgl. Nr. 6.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0).

Nicht zuwendungsfähig sind damit u.a.:

- kalkulatorische Positionen, die nicht zu tatsächlichen Ausgaben führen
- (anteilige) Gemeinkosten von Organisationseinheiten, die nicht unmittelbar für den Netzbetrieb des geförderten Projekts getätigt werden

- Positionen, die außerhalb des Projektzeitraums liegen
- Positionen, deren Notwendigkeit nach üblicher Netzbetriebspraxis nicht gegeben ist,
- entstehende Aufwendungen für den Netzbetrieb während des Projektzeitraums.

Finanzierungskosten werden ausschließlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, wenn sie dem Förderprojekt eindeutig zugeordnet werden können und ihre Projektspezifik entsprechend nachgewiesen ist. Finanzierungskosten, die nicht projektspezifisch zuordenbar sind, insbesondere solche, die aus einer allgemeinen Unternehmens- oder Konzernfinanzierung resultieren, sind nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anzuerkennen. Eine abschließende Bewertung der Finanzierungskosten erfolgt regelmäßig erst nach Ablauf des Zweckbindungszeitraums.

Die Ausgaben, die zu Projektbeginn noch nicht feststehen oder bereits angefallen sind (bspw. für Wartung), können geschätzt werden und werden mit ihrem Barwert als Kosten i.S. der Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0 in Ansatz gebracht.

Unentgeltliche Leistungen Dritter sind anzugeben und können nicht als (kalkulatorische) Kosten geltend gemacht werden. Soweit sie den Förderbedarf verringern, wird die Fördersumme entsprechend reduziert (vgl. Kapitel 9.11).

Grundsätzlich gilt: Der Betrachtungszeitraum für die Ermittlung des Barwertes aller Erträge entspricht dem Betrachtungszeitraum für die Ermittlung des Barwertes aller Kosten i.S. der Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Maßnahmebeginn und endet mit Ablauf der Zweckbindungsfrist. Dies bedeutet im Ergebnis, dass keine Kosten angesetzt werden dürfen, die nach der Zweckbindungsfrist anfallen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass allen angesetzten Kosten stets auch die in dem gleichen Zeitraum anfallenden Erträge gegenübergestellt werden.

Kostenpositionen, die über die Zweckbindungsfrist hinausreichen, dürfen somit nicht angesetzt werden. Erwarten Betreiber über die Zweckbindungsfrist hinaus Kosten, die die Erträge übersteigen, so steht es dem Zuwendungsempfänger frei, bei Antragstellung den Zweckbindungszeitraum entsprechend auszuwählen. Auf der Onlineplattform steht ein integriertes Muster zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke zur Verfügung.

Die Höhe und Zusammensetzung der Wirtschaftlichkeitslücke ist durch den im Auswahlverfahren ermittelten Netzbetreiber detailliert darzulegen und nachzuweisen. Sollten die durch den Betrieb des Netzes generierten Erträge wesentlich höher ausfallen als zum Zeitpunkt der Antragstellung prognostiziert, greift ein Rückforderungsmechanismus gemäß Nr. 8 E der Gigabit-Richtlinie 2.0 bzw. § 10 Gigabit-Rahmenregelung.

9.4 Zu berücksichtigende Einnahmen im Betreibermodell

Gemäß Nr. 6.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 reduziert der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist anfallenden Einnahmen die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zu diesen Einnahmen zählen:

- Pachtentgelte des ausgewählten Netzbetreibers,
- ggf. weitere Einnahmen aus der Vermietung der geförderten Infrastruktur an Dritte.

Diese Einnahmen sind jeweils vom Maßnahmebeginn bis zum Ablauf der festzulegenden Zweckbindungsfrist von mindestens sieben Jahren zu berücksichtigen. Zu Entgelten, die über die Zweckbindungsfrist hinausgehen – ggf. auch bereits mit Abschluss des Betreibervertrags vereinbarte – wird auf Kapitel 13.5 verwiesen.

9.5 Zuwendungsfähige Ausgaben im Betreibermodell

Im Rahmen des Betreibermodells sind folgende Ausgaben einer Kommune förderfähig:

- Tiefbauleistungen, mit oder ohne Verlegung von Leerrohren
- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)
- Planungskosten, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind (vgl. Nr. 6.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0),
- Personalkosten von Mitarbeitern der Kommune, soweit diese ausschließlich für das spezifische Förderprojekt beschäftigt werden oder wenn die Aufgaben der eigentlichen Haupttätigkeit von den betroffenen Personen nicht mehr erfüllt und an jemanden anderen übertragen werden oder die Tätigkeit im spezifischen Förderprojekt das zeitliche Maß der Haupttätigkeit der betroffenen Person überschreitet und soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind.
- Kosten für Maschinen, soweit sie für die Errichtung des spezifischen Förderprojekts erforderlich sind. Sofern deren Beschaffung nicht ausschließlich projektbezogen erfolgt, gilt, dass eine anteilige Abrechnung von Maschinenlaufzeiten nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer möglich ist. Wichtig ist hier, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Förderprojekt besteht und sich die nach geltenden Buchführungsvorschriften vorgenommene Abschreibung auf den Bewilligungszeitraum des Projekts bezieht.

9.6 Fördersätze

Der Projektträger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe.

Grundsätzlich beträgt der Fördersatz des Bundes 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Einzelfällen kann der Fördersatz auf 60 Prozent oder 70 Prozent erhöht werden, wenn das Fördergebiet in einer Gebietskörperschaft mit einer geringen Wirtschaftskraft liegt.

Der Fördersatz kann im Einzelfall auf Antrag abgesenkt werden, sofern die Gesamtfinanzierung der Maßnahme unter Einbeziehung von Förderprogrammen Dritter sichergestellt ist.

Näheres regeln Nr. 6.8 der Gigabit-Richtlinie 2.0 und ggf. der Förderaufruf.

9.7 Fördersätze im Fall interkommunaler Kooperation

Erstreckt sich das Projektgebiet auf mehrere Kommunen, so wird der Fördersatz als gewichtetes Mittel der Abweichungspunkte je Kommune (vgl. Kapitel 9.8) im Antragsverfahren automatisch rechnerisch ermittelt. Hierzu sind die im Projektgebiet gelegenen Adressen für die jeweilige Kommune separat zu ermitteln und im Antrag anzugeben. Es wird somit eine Gewichtung nach später zu versorgenden Adressen vorgenommen. Die Wirtschaftskraft in den Gebieten, in denen mehr Adressen durch die Maßnahme erschlossen werden, wird in der Gesamtberechnung höher gewichtet als diejenigen, in denen weniger Anschlüsse angeschlossen werden. Der Fördersatz berechnet sich wie folgt:

$$\sum_{1}^{n} \frac{(\text{Adressen}_n \cdot \text{Abweichungspunkte Kommune}_n)}{\text{Adressen}}$$

Adressen_n = Anzahl der Adressen im Projektgebietsteil der an der Kooperation beteiligten Kommune

Abweichungspunkte Kommunen = auf die beteiligte Kommune entfallende spezifische Abweichungspunktzahl vom Bundesschnitt bei der Ermittlung des Realsteuervergleichs

Adressen = Anzahl aller Adressen im gesamten Projektgebiet.

9.8 Beispielrechnung zur Bestimmung des Fördersatzes

Nachfolgend wird eine Beispielrechnung zur Bestimmung des Fördersatzes in Abhängigkeit von den förderfähigen Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen für den Fall der interkommunalen Zusammenarbeit dargestellt:

Abweichungspunkte Kommune 1: -64 (10.000 Adressen im Projektgebiet der Kommune 1)
Abweichungspunkte Kommune 2: -98 (20.000 Adressen im Projektgebiet der Kommune 2)
Abweichungspunkte Kommune 3: +15 (30.000 Adressen im Projektgebiet der Kommune 3)

Nach Anzahl der Adressen im Projektgebiet ergibt sich gemäß obiger Vorgabe zur Berechnung für ein Projekt der drei Kommunen 1, 2 und 3 ein gewichtetes Mittel der Abweichungspunkte von -35,8 Punkten. Das Kooperationsprojekt erhält somit einen Fördersatz i. H. v. 60 Prozent. Die jeweils gültigen Schwellenwerte für die Einteilung der Förderquote sind, wie in Kapitel 9.6 beschrieben, in der für das Projekt gültigen Gigabit-Richtlinie hinterlegt.

9.9 Kofinanzierung / Ergänzende Finanzierung

Eine Kofinanzierung / ergänzende Finanzierung durch andere Förderprogramme (z.B. EU, Länder, private Geldgeber) ist möglich und erwünscht. Auf diese Weise kann i.d.R. eine Gesamtförderung von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Projektkosten erreicht werden. Der Fördersatz des Bundes (vgl. Kapitel 9.6) wird jedoch erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination mit den weiteren Fördermaßnahmen nicht zu einer Überförderung kommt (vgl. Nr. 6.15 der Gigabit-Richtlinie 2.0).

Eine Kofinanzierung bzw. ergänzende Finanzierung ist auch durch andere Bundesförderprogramme grundsätzlich möglich, sofern deren Förderbedingungen eine Kumulierung mit anderen Bundesmitteln zulassen (z. B. Verwendung von GRW/GAK-Mitteln, LuKIFG-Mittel). Ausgeschlossen ist eine Kofinanzierung bzw. ergänzende Finanzierung z. B. ausdrücklich nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG). Bei der Kofinanzierung bzw. ergänzenden Finanzierung durch den Bund ist jedoch zu beachten, dass der Anteil der Bundesförderung bezogen auf alle Finanzierungsbeiträge des Bundes grundsätzlich insgesamt nicht über die Fördersätze (50 Prozent, ggf. 60 Prozent oder ggf. 70 Prozent, vgl. Kapitel 9.6) des Bundesförderprogramms Gigabitausbau hinaus erhöht wird.

Grundsätzlich ist vom Zuwendungsempfänger ein Eigenmittelbeitrag in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten, der jedoch ggf. vom jeweiligen Bundesland übernommen werden kann (vgl. Nr. 6.9 und Nr. 1.5 der Gigabit-Richtlinie 2.0). Mittel des SVIK können als Eigenmittel des Zuwendungsempfängers verwendet werden.

9.10 Änderungen im Projekt (nach Bewilligung in abschließender Höhe)

Nach einer endgültigen Bewilligung der Fördermittel für ein Netzausbauvorhaben können Anpassungen der Fördermittelhöhe notwendig werden.

Wesentliche Änderungen – in jedem Fall jede Änderung des Förderprojektes, die eine Anpassung der Fördermittelhöhe zur Folge hat – sind dem Projektträger anzuzeigen. Wesentliche Verzögerungen im Projektverlauf sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur auf begründeten Antrag hin möglich.

Ein formeller Änderungsantrag zur Anpassung der Adresskulisse ist bei wesentlichen Gebietsänderungen oder einem zusätzlichen Förderbedarf erforderlich. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn sich

die Anzahl der geförderten Adressen gegenüber dem jeweiligen Zuwendungsbescheid um mindestens 10 Prozent verändert und davon zugleich mehr als 20 Adressen betroffen sind. Bleiben Gebietsanpassungen unterhalb dieser Schwelle, ist ein Änderungsantrag entbehrlich. Stattdessen ist dies dem Projektträger mit entsprechender Begründung anzuzeigen. Dabei ist zu beachten, dass mehrere aufeinanderfolgende Anzeigen kumulativ betrachtet werden.

Die Entscheidung über etwaige Veränderungen der bewilligten Zuwendung steht zu jedem Zeitpunkt des Projektverlaufs im zuwendungsrechtlichen Ermessen des Projektträgers und steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Soweit nach Zuschlag an den Netzbetreiber bzw. an das ausbauende Unternehmen unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Grundsätze weitere unterversorgte Adressen im Fördergebiet über einen Nachtrag in ein Projekt gem. Nr. 6.11 Gigabit-Richtlinie 2.0 hinzugenommen werden sollen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung in abschließender Höhe bzw. des Vertragsabschlusses nicht Bestandteil der georeferenzierten Adressliste waren, und sich hierdurch der bewilligte Förderbedarf erhöht, ist hierfür der im Zuwendungsbescheid genannte Absicherungsbetrag zu verwenden.
Der Absicherungsbetrag dient dazu, möglicherweise anfallende Kosten bzw. eine erhöhte Bemessungsgrundlage für die Erschließung zusätzlicher Adressen abzudecken, sofern während der Umsetzung des Projektes festgestellt wird, dass weitere förderfähige Adressen im Fördergebiet erschlossen werden können bzw. sollten, die zuvor vergessen wurden oder aus anderen Gründen nicht berücksichtigt wurden. Der Absicherungsbetrag wird im Zuge des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung gewährt und beträgt maximal fünf Prozent der anhand der Bemessungsgrundlage ausgewiesenen anteiligen Förderhöhe.

Eine separate Antragstellung zur Hinzunahme von Adressen ist hinsichtlich der daraus entstehenden Kosten bis zur Höhe des Absicherungsbetrages hierbei nicht notwendig. Eine entsprechende Hinzunahme ist dem Projektträger anzuzeigen .

Eine Erhöhung der Förderung durch die nachträgliche Hinzunahme von Adressen über die im Zuge des Absicherungsbetrages angesetzten fünf Prozent der ursprünglich bewilligten Wirtschaftlichkeitslücke bzw. Bemessungsgrundlage hinaus, kann der Projektträger auf Antrag und unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligen, wenn die Umstände des Einzelfalles dies im Sinne der Förderziele rechtfertigen.

Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn die betroffenen Adressen wieder förderfähig werden, weil sie trotz Eigenausbaumeldung im Zuge des Markterkundungsverfahrens nicht privatwirtschaftlich erschlossen wurden. Eine Fördermittelerhöhung kommt in diesen Fällen nur in Frage, wenn die Fördergebietserweiterung eng begrenzt ist, die Erweiterung im Einklang mit den Förderzielen steht und die wesentlichen Fördergrundsätze gewahrt sind.

Die vergaberechtlichen Voraussetzungen für die nachträgliche Hinzunahme der Adressen sind durch den Zuwendungsempfänger zu prüfen. Zudem muss im Hinblick auf die betroffenen Adressen die grundsätzliche Förderfähigkeit aufgrund eines Marktversagens nachgewiesen sein. Zu beachten gilt, dass Telekommunikationsanbieter, die eine eigenwirtschaftliche Ausbauzusage zurückziehen, für die entsprechenden Adressen, z. B. durch Hinzunahme in einem Förderprojekt, keine Zuwendung erhalten können. Dies ist ebenfalls bei der Auswertung von Auswahlverfahren zu beachten.

Eine Erhöhung der bewilligten Fördersumme für Projekte nach den Fördergegenständen unter Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 ist gem. Nr. 6.12 der Gigabit-Richtlinie 2.0 zudem auf Antrag möglich, wenn im Förderprojekt unvorhergesehene und unabweisbare Änderungen nach Antragsbewilligung eingetreten oder bekannt geworden sind, die nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind und die die wirtschaftlichen Grundlagen des Vorhabens gravierend negativ verändern. Die Veränderungen müssen derart gravierend sein, dass ohne eine Erhöhung der Fördersumme das Vorhaben nicht realisiert würde. Diese Umstände dürfen bei Antragstellung bzw. bei Erstellung des Ausbauangebotes entweder noch nicht eingetreten sein oder nicht bekannt bzw. nicht erkennbar gewesen sein und nicht vom Antragsteller und/oder dem Telekommunikationsunternehmen verschuldet sein. Dies kann bspw. das Feststellen von Kampfmittel im Ausbaugebiet sein, die nicht erfasst waren, oder die geplante Nutzung bestehender Netzinfrastruktur, die sich beim praktischen Ausbau als untauglich erweist. Nr. 2.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 bleibt unberührt.

Eine Fördermittelerhöhung kann darüber hinaus gem. Nr. 6.13 der Gigabit-Richtlinie 2.0 in Betracht kommen, wenn sich die Wirtschaftlichkeitslücke bzw. Bemessungsgrundlage nach endgültiger Bewilligung dadurch signifikant erhöht, dass innerhalb des relevanten Zeithorizonts (vgl. Kapitel 5) ein privatwirtschaftlicher Netzausbau im Fördergebiet durchgeführt wird und eine Meldung dieses privatwirtschaftlichen Ausbaus im Markterkundungsverfahren nicht erfolgte. In diesem Fall kann der Projektträger auf Antrag im Einzelfall die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch vergrößerten Wirtschaftlichkeitslücke bzw. um die dadurch verminderten Einnahmen erhöhen. Die Entscheidung über eine Fördermittelerhöhung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Projektträgers und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

9.11 Berücksichtigung von Spenden

Spenden gelten grundsätzlich als Deckungsmittel im Sinne von Nr. 1.2, Nr. 2 ANBest-P/-Gk.

Gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/-Gk (2025) ermäßigt sich die Zuwendung, vorbehaltlich ergänzender oder abweichender Regelungen in dem zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Haushaltsgesetz), wenn sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzutreten.

Treten bei dem Zuwendungsempfänger Deckungsmittel in Form von zweckgebundenen Spenden hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung nicht. Treten bei dem Zuwendungsempfänger Deckungsmittel in Form von Eintrittsgeldern oder nicht zweckgebundenen Spenden hinzu, die nicht im Projektfinanzierungsplan oder im Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers enthalten sind, ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe von 30 Prozent dieser neu hinzugetretenen Deckungsmittel, soweit diese für den Zuwendungszweck verwendet werden (vgl. § 9 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 2026).

Das bedeutet, dass zweckfreie (allgemeine) Spenden nicht mehr vollständig als Eigenmittel verwendet werden können, sondern die Zuwendung um 30 Prozentreduzieren (soweit diese für den Zuwendungszweck verwendet werden).

Zweckgebundene Spenden für das Projekt werden nicht mehr als Einnahme betrachtet, die die Zuwendung reduzieren, sondern können vollständig als Eigenmittel verwendet werden.
Auf der Onlineplattform werden Spenden über den Finanzierungsplan berücksichtigt. Im Finanzierungsplan können unter Punkt 4.2 „Eigenmittel in EUR“ bzw. und Punkt 4.9 „Privates Kapital von Dritten“ eingetragen werden.

9.12 Verwendung von Breitbandportalen

Das Förderprogramm Breitband ist elementarer Teil der Bemühungen des Bundes, die Digitalisierung in Deutschland voranzutreiben. Teil der Bewilligungsverfahren auf Ebene der Bauplanung sind diverse Genehmigungen örtlicher Wegebaulastträger und Ordnungsbehörden. Hierzu gehören bspw. Baugenehmigungen für öffentliche Wege und Straßen sowie Einordnungen und Vorgaben der örtlich zuständigen Umweltschutzbehörden. Um die Förderung der Digitalisierung speziell im Bereich des Infrastrukturausbaus zu unterstützen, sind u. a. durch einige Bundesländer verschiedene digitale Genehmigungsportale eingerichtet worden.

Diese Plattformen bieten den Telekommunikationsunternehmen die Möglichkeit, Genehmigungsverfahren gebündelt und für alle betroffenen bzw. beteiligten und zuständigen Genehmigungsbehörden einsehbar durchzuführen. Dies fördert die inner- und interbehördliche Kommunikation erheblich und führt zu deutlichen Verfahrensbeschleunigungen. Nach Nr. 5.13 der Gigabit-Richtlinie 2.0 sind Zuwendungsempfänger bzw. Telekommunikationsunternehmen im Rahmen der Weiterleitung verpflichtet, entsprechende Portale zur Verfahrensbeschleunigung für die Abwicklung der Genehmigungsverfahren nach § 127 TKG und ggf. anderer Verfahren nach Landesrecht zu nutzen, soweit ein Zugang zu einem solchen Genehmigungsportal verfügbar ist.

„Verfügbar“ ist ein Genehmigungsportal dann, wenn es – im Falle des OZG-Breitbandportals – auf Ebene des betroffenen Bundeslandes zur (Nach-)Nutzung durch die Kommunen und – allgemein – dann, wenn es zur Registrierung und Nutzung durch Antragsteller bereitsteht. Ob die Registrierung oder weitere Konfiguration bereits erfolgt bzw. abgeschlossen ist oder nicht, ist irrelevant.

Für besonders kleine Kommunen kann eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Nutzung eines Genehmigungsportals zugelassen werden. Ist eine zuständige Genehmigungsbehörde noch nicht an ein Genehmigungsportal angebunden, kann die herkömmliche Abwicklung der Verfahren weiterhin zugelassen werden, sofern die Anbindung mit einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre. Eine solche Unwirtschaftlichkeit wird vermutet, wenn das gesamte verfahrensgegenständliche Aufkommen nach § 127 TKG im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Genehmigungsbehörde im vorangegangenen Kalenderjahr vor Erstantragstellung insgesamt weniger als zwölf Verfahren umfasste.

Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei den Kommunen ist die fehlende Wirtschaftlichkeit durch eine Eigenerklärung des Zuwendungsempfängers nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat in der Erklärung diejenigen projektbeteiligten Genehmigungsbehörden zu benennen, die noch nicht an ein Genehmigungsportal angebunden sind und den vorgenannten Schwellenwert unterschreiten. Die Erklärung ist dem Projektträger spätestens mit der Beantragung des Bescheids über die abschließende Höhe der Zuwendung vorzulegen. Im Rahmen des Lückenschluss-Programms erfolgt die Vorlage mit Einreichung des Verwendungsnachweises.

Der Projektträger ist für die Abwicklung und Unterstützung förderrechtlicher Belange berechtigt, die Genehmigungsverfahren auf den OZG-Breitbandportalen der Länder einzusehen und nachzuvollziehen (Nr. 5.13 Satz 2 der Gigabit-Richtlinie 2.0).

10 Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn

Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann separat gestellt und vom Projektträger genehmigt werden. Gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO können Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Nicht gefördert werden daher Vorhaben und Beratungsleistungen, die vor Bewilligung des Förderantrages durch den Projektträger bereits begonnen wurden. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann somit nicht rückwirkend gestellt werden. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Maßnahmebeginn ist grundsätzlich nicht möglich. Der für die Fördergegenstände nach den Nr. 3.1, 3.2 und 3.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0 jeweils maßgebliche Maßnahmebeginn ist Nr. 7.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 zu entnehmen.

Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann bei Antragstellung über die Onlineplattform zum Ausbauvorhaben gestellt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. In der Begründung muss der Bedarf eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ausreichend dargelegt und möglicherweise entstehende Nachteile eines regulären Beginns der Maßnahmen plausibel erläutert werden. Hintergrund hierfür sind die haushaltsrechtlichen Vorgaben in den §§ 23 und 44 BHO (bzw. die entsprechenden Regelungen in den Landeshaushaltsordnungen) sowie in den VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO zum haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsprinzip. Demnach dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Zweckerfüllung ohne

die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erreicht werden könnte. Beginnt ein potenzieller Zuwendungsempfänger aber eine Maßnahme ohne die Zustimmung zum vorzeitigen (Bau-)Beginn, so wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass er die Mittel bereits hat und die Maßnahme daher auch ohne die Zuwendung durchgeführt werden kann.

Gründe für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn liegen insbesondere dann vor, wenn durch Baukoordination und Synergienutzung wesentliche Kosten des Breitbandausbaus (und somit auch staatliche Mittel) eingespart werden könnten und bei einem späteren Beginn diese Optionen verloren gingen.

Weitere Begründungsansätze können z.B. die Folgenden sein:

- Der vorzeitige Beginn kann notwendig werden, um die Einbettung in ein größeres, bereits laufendes Gesamtprojekt sicherstellen zu können und damit Synergieeffekte und Kosteneinsparungen nutzbar zu machen.
- Im Falle von Projekten mit einer Vielzahl an beteiligten Kommunen können Beschlüsse der jeweiligen Gemeinde-/Stadträte erforderlich sein, um ein Auswahlverfahren starten zu können. Der vorzeitige Maßnahmebeginn stellt sicher, dass ein Auswahlverfahren und die entsprechende Abstimmung mit allen beteiligten Kommunen möglichst zeitnah nach Antragstellung vorbereitet werden kann.

Erst nach positiver Entscheidung über den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn darf das Vorhaben begonnen werden. Wird der vorzeitige Maßnahmebeginn bewilligt, so erfolgt der Beginn des Vorhabens (vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides) auf eigenes Risiko des Antragstellers. Eine verbindliche Bewilligung und Mittelzusage ist mit der Erteilung der Ausnahme nicht verbunden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus der Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung eines Projekts hergeleitet werden können.

11 Offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access)

Gemäß § 8 Gigabit-Rahmenregelung vom 01.08.2024 und nach § 155 TKG ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang zu den mit Fördermitteln errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung gilt technologieunabhängig für alle Netze, deren Aufbau durch das Bundesprogramm gefördert wird. Die hierzu erlassenen „Grundsätze zur Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs“ der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Damit ein effektiver Zugang gewährleistet ist, müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

Informationen zu Vorleistungspreisen für geförderte Breitbandnetze der Bundesregierung werden gemäß § 8 Abs. 4 Gigabit-Rahmenregelung vom 01.08.2024 und Nr. 7.5 der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom BMDS unter Beteiligung der Bundesnetzagentur verbindlich festgelegt.

12 Eigenleistungen der Kommune, Mitverlegung und Mitnutzung

12.1 Eigenleistungen der Kommune

Tiefbauarbeiten im Betreibermodell sind grundsätzlich durch ein Auswahlverfahren zu vergeben.

Beabsichtigt der Zuwendungsempfänger eine Eigenvornahme durch den kommunalen Bauhof, durch einen kommunalen Eigenbetrieb (z. B. technische Betriebe) oder möchte er das Projekt durch andere Formen der Eigenleistung unterstützen (z. B. durch sog. „Buddelvereine“), ist dies im Sinne von schnellen und kostengünstigen Gesamtlösungen im Besonderen förderfähig und stets mit Vorrang zu prüfen (vgl. Kapitel 12.2.1, 12.2.2).

Bei dem Fördermittelbedarf darf der Zuwendungsempfänger eigene Bauleistungen in den Projektkosten berücksichtigen. Ausgaben hingegen, die auch ohne die Durchführung angefallen wären, sind nicht förderfähig.

12.2 Mitverlegung, Mitnutzung und weitere vorbereitende Maßnahmen

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen zur Erschließung von nicht geförderten Gebieten ist im Rahmen des geförderten Ausbaus zulässig. Das gilt sowohl für im Rahmen der Gigabit-Richtlinie 2.0 geförderte Telekommunikationsunternehmen als auch nicht-geförderte Telekommunikationsunternehmen („Dritte“). Die dafür ggf. entstehenden Mehrkosten sind jedoch vom mitverlegenden Unternehmen zu tragen und nicht förderfähig.

Gemäß den Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (siehe „Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Version 5.0.2) vom 02.08.2024“) sind die Dimensionierung und Verlegung neuer Leerrohre sowie die Errichtung von Verteileinrichtungen, Schächten und Zuführungen so vorzunehmen, dass auf Basis dieser Maßnahme auch die Erweiterung der realisierten Infrastruktur gewährleistet wird. Hierdurch sollen Synergien im Rahmen des geplanten Baus gehoben werden können. Ein anbieterneutraler Standard, der Stand der Technik und ggf. geltende Vorschriften sind zu beachten.

Wird keine zusätzliche Infrastruktur verlegt, sondern Bestandteile des geförderten Netzes zur Erschließung nicht förderfähiger Adressen oder Gebiete genutzt, ist dies in Form der „Eigen“-Mitnutzung bzw. der Mitnutzung durch einen Dritten bei Einhaltung der in Kapitel 12.2.3 genannten Voraussetzungen ebenfalls möglich.

12.2.1 Mitverlegung von Infrastrukturen zur privatwirtschaftlichen Erschließung nicht förderfähiger Gebiete

Werden – soweit nach Nr. 5.8 der Gigabit-Richtlinie 2.0 zulässig (vgl. Kapitel 5.4) – geförderte Bauarbeiten für die Mitverlegung eigener Telekommunikationsinfrastrukturen genutzt, sind folgende Hinweise und Bedingungen zu beachten:

- Die Mitverlegung ist nur zulässig, wenn damit vorbereitende Arbeiten für die Versorgung von Adresspunkten außerhalb des geförderten Gebietes erfolgen. Eine Mitverlegung zum Zwecke der Errichtung paralleler Glasfaser-Anschlüsse im geförderten Gebiet ist unzulässig.
- Die Mitverlegung ist entsprechend den geltenden GIS-Nebenbestimmungen sowie den BNBest – Gigabit zu dokumentieren.
- Mitverlegungsmöglichkeiten sollten transparent sein, so dass alle an einer Mitverlegung interessierten Unternehmen diese Möglichkeit nutzen können. Der Projektträger wird bei Fördervorhaben auf die Möglichkeit zur Koordinierung von Bauarbeiten hinweisen.
- Die Tatsache der Eigen-Mitverlegung muss bei einem Förderprojekt bekannt gemacht werden. Zudem soll diese gegenüber dem Projektträger unter Nutzung des Formulars „Eigen-Mitverlegungsanzeige“ angezeigt werden. Die Mitverlegung muss im Übrigen aus den Planungen und aus der Dokumentation des Ausbaus hervorgehen.
- Soweit das geförderte Telekommunikationsunternehmen von der Möglichkeit der Eigen-Mitverlegung Gebrauch macht, sind angemessene Anträge von dritten Telekommunikationsunternehmen auf Mitverlegung regelmäßig als „zumutbar“ im Sinne von § 143 Abs. 3 TKG einzustufen, sofern sie sich auf eine Erschließung außerhalb des Fördergebiets beziehen.
- Bei der Eigen-Mitverlegung im Rahmen eines geförderten Projekts wie auch bei der Mitverlegung durch Dritte sind eventuelle tatsächlich anfallende Koordinierungskosten nicht von der Förderung umfasst.

12.2.2 Kostenteilungsregeln bei Mitverlegung

Die Kostenteilungsregelung aus der Bundesförderung Breitband wird in der Bundesförderung Gigabit fortgeführt. Danach gilt, dass die Kosten für den Tiefbau anteilig auf Basis der Anzahl der im Graben liegenden Rohre/Rohrverbünde aufgeteilt werden. Das Material, das mitverlegt wird, ist weiterhin vom Mitverlegenden zu bezahlen. Dies gilt zudem unabhängig davon, ob eine Eigen-Mitverlegung oder eine Mitverlegung durch einen Dritten erfolgt. Für die geförderten Maßnahmen bedeutet diese Regelung, dass

sich die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend der oben genannten Kostenteilung verringern. Ein Hinweisblatt zur Regelung der Kostenteilung bei (Eigen-) Mitverlegungen steht zur Verfügung.

Sofern sich das ausbauende Unternehmen vollumfänglich den Regelungen des geförderten Ausbaus unterwirft, kann die Mitverlegung als Erweiterung der Reservekapazitäten angesehen und somit eine vollständige Übernahme der Kosten im Rahmen des geförderten Ausbaus akzeptiert werden.

12.2.3 Mitnutzung

Im Falle der Mitnutzung geförderter Infrastrukturen sind marktübliche Preise für Vorleistungsprodukte anzurechnen. Diese Vorleistungsprodukte werden als Erträge in die Förderung eingerechnet. Dies gilt sowohl im Fall der Mitnutzung durch einen Dritten als auch im Fall der Eigen-Mitnutzung.

Im Zuge von Förderprojekten gem. Nr. 3.1 oder 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 sind Vorleistungsentgelte, die der begünstigte Netzbetreiber aus einer Mitnutzung z.B. für Vorleistungsprodukte auf Ebene des Layer 1 erzielt, vollumfänglich an den Zuwendungsempfänger weiterzureichen, indem diese Einnahmen bei der Berechnung der innerhalb der Zweckbindungsfrist zu berücksichtigenden Einnahmen hinzuzurechnen sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorgaben des Materialkonzeptes des Bundes hingewiesen. Um stets einen Zugang zu Leerrohren und unbeschalteten Glasfaserkabeln zu ermöglichen, sind Kollokationsflächen im Minimum mit drei zusätzlichen Leerrohren zu versorgen. Zugangsnachfrager können so erheblich einfacher die errichtete Infrastruktur mitnutzen.

Die gemäß Nr. 5.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0 geforderten Point-to-Point-Lösungen, für die das geförderte Gigabitnetz ausgelegt sein soll, dienen ebenfalls einer Vereinfachung der Mitnutzung durch Dritte.

13 Projektumsetzung

Mit erfolgreicher Bewilligung des Förderantrages und Vertragsabschluss zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem ausbauenden Unternehmen startet die Umsetzung des Förderprojektes. In dieser Projektphase finden erneut zahlreiche Interaktionen zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Projektträger statt, sei es im Zusammenhang mit der Auszahlung der bewilligten Fördermittel, der Vorlage geforderter Zwischennachweise oder mit der Einreichung des Verwendungsnachweises zum Abschluss des Bauprojektes.

Für eine erfolgreiche und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Durchführung des Projektes werden dem Zuwendungsempfänger zahlreiche Fachdokumente mit thematischen Vertiefungen, z.B. zu den Themen Ausbau und Technik, zu Mittelanforderungen, sowie detaillierte Anwendungshilfen zur Verfügung gestellt. Letztere werden ergänzt durch operative Hilfestellungen zur vereinfachten Abwicklung des

Förderverfahrens, z.B. Checklisten, Muster, Vorlagen. Bei Bedarf werden neue Fachdokumente und Anwendungshilfen erstellt und zur Verfügung gestellt.

13.1 Mittelanforderungen und Auszahlungen

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung und dem Betreibermodell gemäß Nr. 8 B der Gigabit-Richtlinie 2.0 i. V. m. den BNBest-Gigabit im Rahmen einer Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß Nr. 8 B lit. a.) der Gigabit-Richtlinie 2.0 i. V. m. VV Nr. 7.4 zu § 44 BHO grds. im Wege des Anforderungsverfahrens. Fördermittel können mehrfach im Jahr angefordert werden. Abweichend hiervon erfolgt die Auszahlung im Lückenschluss-Programm nach Abschluss der Baumaßnahmen, vgl. Nr. 9 c) 7. Spiegelstrich der Gigabit-Richtlinie 2.0. Zu den Auszahlungsmodalitäten von Beratungsleistungen siehe Kapitel 3.4.

Es besteht die Möglichkeit, Fördermittel im laufenden Projekt anzufordern. Entsprechend Nr. 1.1 der BNBest-Gigabit dürfen Fördermittel abweichend von Nr. 1.3 der ANBest-Gk bzw. Nr. 1.4 ANBest-P grundsätzlich nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Zuwendungszwecks dienen (Erstattungsprinzip).

Die bei einer Mittelanforderung zu beachtenden Regelungen aus den BNBest-Gigabit, dem Zuwendungsbescheid sowie nähere Einzelheiten zum Verfahren werden im „Hinweisblatt Mittelanforderungen für Breitbandausbauprojekte“ beschrieben.

13.2 Zwischennachweise

Für alle Fördervorhaben ist bis zum 30.04. nach Ablauf eines Haushaltsjahres mindestens ein Zwischennachweis einzureichen (vgl. Nr. 4.3 BNBest-Gigabit). Zu diesem Zeitpunkt dokumentieren Zuwendungsempfänger mit dem Zwischennachweis den Projektverlauf des abgelaufenen Kalenderjahres. Näheres ergibt sich aus dem „Hinweisblatt Zwischennachweis für Breitbandausbauprojekte für das Graue-Flecken-Programm“.

13.3 Dokumentations- und Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat die Berichterstattungs-Pflichten gemäß § 11 Gigabit-Rahmenregelung und die Dokumentationspflicht gemäß § 9 Gigabit-Rahmenregelung zu erfüllen. Eine Anleitung zum EU-Monitoring (vgl. § 11 Gigabit-Rahmenregelung) wird auf der Onlineplattform (unter Anleitungen) bereitgestellt.

13.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis soll sicherstellen, dass die geförderten Projekte im Einklang mit der Gigabit-Richtlinie 2.0 und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurden.
Zur Unterstützung der Erstellung und Vorbereitung des Verwendungsnachweises über die Projektlaufzeit (phasenbegleitend) steht ein „Verwendungsnachweis-Guidance“ zur Verfügung.
Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 8 C der Gigabit-Richtlinie 2.0, Nr. 6 ANBest-Gk/ANBest-P i.V.m. Nr. 4 BNBest-Gigabit innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes beim Projektträger einzureichen. Grundsätzlich besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Zudem ist eine vollständige Projektdokumentation vorzulegen, vgl. Nr. 4.2.1 BNBest-Gigabit.

Wesentliche Änderungen bescheidrelevanter Daten des Förderprojektes (z.B. Anzahl der Haushalte/Gewerbe) sind vor Vorlegung des Verwendungsnachweises beim Projektträger zu prüfen und ggf. mittels eines Änderungsantrags vorab einzureichen. Die weiteren Nebenbestimmungen aus dem endgültigen Zuwendungsbescheid (bzw. Änderungsbescheid nach endgültiger Bewilligung) sind vor Einreichung des Verwendungsnachweises zudem vollständig zu erfüllen. Der Einreichungsbeleg (Verwendungsnachweis) ist vom Zuwendungsempfänger zu unterschreiben.

Der Verwendungsnachweis für Beratungsleistungen nach Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0 ist gemäß Nr. 3.1 BNBest-Beratung innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

13.5 Rückforderungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist

Gemäß Nr. 8 E der Gigabit-Richtlinie 2.0 hat die Bewilligungsbehörde ausgezahlte Fördermittel für Vorhaben nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 anteilig zurückzufordern, wenn im Rahmen einer Prüfung nach Ablauf der Zweckbindungsfrist festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 20 % verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag mehr als 250.000 Euro beträgt. Diese Regelung findet rückwirkend auf Bestandsprojekte des Graue-Flecken-Programms (gemäß der Gigabit-Richtlinie vom 26.04.2021 und der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023, 30.04.2024 sowie 13.01.2025) Anwendung, sofern die jeweilige Zweckbindungsfrist noch nicht verstrichen ist.

Unabhängig davon gilt der Rückforderungsmechanismus nach § 10 Gigabit-Rahmenregelung. Nach dieser Regelung hat der Projektträger Gewinne abzuschöpfen, die das zulässige Maß von 13 % Kapitalrendite pro Jahr übersteigen. Dies gilt auch für Gewinne aus anderen Transaktionen im Zusammenhang mit dem staatlich geförderten Netz. Dazu gehören insbesondere Veräußerungen des Netzes oder die entgeltliche Übertragung von einigen oder allen Geschäftsanteilen derjenigen Gesellschaft, die Eigentümer der gefördert errichteten Infrastruktur wurde. Der Rückforderungsmechanismus nach § 10 Gigabit-

Rahmenregelung gilt nur für größere Vorhaben mit einem Beihilfebetrag von mindestens 10 Millionen Euro.

Die Erstattungsforderungen nach den Rückforderungsmechanismen werden nach den allgemeinen Regeln gem. § 49a Abs. 3 VwVfG verzinst. Etwaige Zinsen sind ab dem Bescheid zur abschließenden Prüfung des Rückforderungsmechanismus zu erheben.

Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Erstattungsforderung auf dem Konto der Bundeskasse eingeht.